

Ils peuvent poser leur candidature jusqu'au 20/01/2022.

Pour tout renseignement complémentaire, les candidats peuvent s'adresser à leur service du personnel.

Une liste de lauréats valable sans limite dans le temps, sera établie après la sélection.

Solliciteren kan tot 20/01/2022.

Voor alle bijkomende inlichtingen, kunnen de kandidaten zich richten tot hun personeelsdienst.

De lijst van laureaten is onbeperkt in tijd geldig en wordt opgemaakt na de selecties.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[2021/205728]

Sélections comparatives néerlandophones d'accèsion au niveau B (épreuve particulière) pour la Sûreté de l'Etat. — Numéros de sélection : BNG21341 - BNG21342

- BNG21341 — Deskundigen Inlichtingen en Veiligheid (m/f/x).

- BNG21342 — Dossierbeheerders Stafdienst en Omkadering (m/f/x).

Les collaborateurs rentrant dans les conditions pour postuler sont avertis par leur service du personnel qui met à leur disposition les descriptions de fonctions (reprenant le contenu de la fonction, les conditions de participation, la procédure de sélection,...).

Ils peuvent poser leur candidature jusqu'au 20/01/2022.

Pour tout renseignement complémentaire, les candidats peuvent s'adresser à leur service du personnel.

Une liste de lauréats valable sans limite dans le temps, sera établie après la sélection.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[2021/205728]

Vergelijkende Nederlandstalige selecties voor bevordering naar niveau B (specifiek gedeelte) voor de Veiligheid van de Staat. — Selectienummers : BNG21341 - BNG21342

- BNG21341 — Deskundigen Inlichtingen en Veiligheid (m/v/x).

- BNG21342 — Dossierbeheerders Stafdienst en Omkadering (m/v/x).

De medewerkers die voldoen aan de deelnemingsvoorwaarden om te solliciteren worden door hun personeelsdienst op de hoogte gebracht en krijgen via deze weg de functiebeschrijvingen (jobinhoud, deelnemingsvoorwaarden, selectieprocedure,...).

Solliciteren kan tot 20/01/2022.

Voor alle bijkomende inlichtingen, kunnen de kandidaten zich richten tot hun personeelsdienst.

De lijst van laureaten is onbeperkt in tijd geldig en wordt opgemaakt na de selecties.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[2021/205717]

Résultat de la sélection comparative d'Experts financiers Comptabilité (m/f/x) (niveau B), néerlandophones, pour la Régie des Bâtiments. — Numéro de sélection : ANG21270

Ladite sélection a été clôturée le 16/11/2021.

Le nombre de lauréats s'élève à 5.

La liste est valable 1 an.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[2021/205717]

Resultaat van de vergelijkende selectie van Nederlandstalige Financieel deskundigen Boekhouding (m/v/x) (niveau B) voor de Regie der Gebouwen. — Selectienummer: ANG21270

Deze selectie werd afgesloten op 16/11/2021.

Er zijn 5 laureaten.

De lijst is 1 jaar geldig.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[2021/205749]

Résultat de la sélection comparative de techniciens de laboratoire Vilvoorde (m/f/x) (niveau B), néerlandophones, pour le SPF Finances. — Numéro de sélection : ANG21307

Ladite sélection a été clôturée le 30/11/2021.

Le nombre de lauréats s'élève à 7.

La liste est valable 1 an.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[2021/205749]

Resultaat van de vergelijkende selectie van Nederlandstalige Laboratoriumtechnici Vilvoorde (m/v/x) (niveau B) voor de FOD Financien. — Selectienummer: ANG21307

Deze selectie werd afgesloten op 30/11/2021.

Er zijn 7 laureaten.

De lijst is 1 jaar geldig.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/33919]

31 MARS 2014. — Circulaire ministérielle OOP 41 concernant l'opérationnalisation du cadre de référence CP 4 relatif à la gestion négociée de l'espace public relativement aux événements touchant à l'ordre public. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 41 de la Vice-Première Ministre et Ministre de l'Intérieur et de l'Égalité des Chances du 31 mars 2014 concernant l'opérationnalisation du cadre de référence CP 4 relatif à la gestion négociée de l'espace public relativement aux événements touchant à l'ordre public (*Moniteur belge* du 15 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/33919]

31 MAART 2014. — Ministeriële omzendbrief OOP 41 betreffende de operationalisering van het referentiekader CP 4 over het genegotieerd beheer van de publieke ruimte n.a.v. gebeurtenissen die de openbare orde aanbelangen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 41 van de Vice-Eerste Minister en Minister van Binnenlandse Zaken en Gelijke Kansen van 31 maart 2014 betreffende de operationalisering van het referentiekader CP 4 over het genegotieerd beheer van de publieke ruimte n.a.v. gebeurtenissen die de openbare orde aanbelangen (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/33919]

31. MÄRZ 2014 — Ministerielles Rundschreiben OOP 41 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Ereignissen, die die öffentliche Ordnung betreffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 41 der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Ereignissen, die die öffentliche Ordnung betreffen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**31. MÄRZ 2014 - Ministerielles Rundschreiben OOP 41 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Ereignissen, die die öffentliche Ordnung betreffen**

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An den Herrn Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei

An den Herrn Generaldirektion der Verwaltungspolizei

An den Herrn Generalinspektor der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste

Zur Information:

An die Frau Ministerin der Justiz

An die Frauen und Herren Generalprokuratoren

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Gerichtspolizeidirektor

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrte Frau Generalkommissarin,

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Sehr geehrter Herr Generalinspektor,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegendes Auslegungs Rundschreiben bezieht sich auf die allgemeine Verwaltungspolizei, insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit Vorfällen und Ereignissen, die die öffentliche Ordnung betreffen (1).

Um Sie bei der Wahrnehmung der wichtigen Verantwortung, die Sie in diesem Bereich haben, zu unterstützen, möchte ich Ihnen die bestehenden Rechtsvorschriften in Sachen öffentliche Ordnung und den Bezugsrahmen für die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums in Erinnerung rufen und sie näher erläutern. Ich möchte Ihnen auch eine Reihe von Empfehlungen des Ausschusses P (2) mitteilen, die darauf abzielen, gleich- und hochwertige Dienstleistungen für alle Bürger und einen sicheren Verlauf von Ereignissen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gemeinschaftsorientierten Polizeiarbeit, bei maximaler Vermeidung einer Eskalation von Gewalt und bei Beschränkung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt auf das strikt Notwendige.

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, eine koordinierte Richtlinie anzubieten, unter anderem zur Operationalisierung des Rundschreibens CP4 vom 11. Mai 2011 über die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums für die auf zwei Ebenen strukturierte integrierte Polizei, mit besonderem Augenmerk auf den Aspekten des Dialogs, der Konzertierung, der Responsabilisierung, der Koordination und der Sicherheit unter der Leitung der zuständigen Behörden. Der multidisziplinäre und prozessorientierte Ansatz der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements sollte bei Bedarf von den zuständigen Behörden in die Vorbereitung, Bewältigung und Bewertung eines Ereignisses integriert werden.

Der erste Teil des vorliegenden Rundschreibens befasst sich mit den Verantwortlichkeiten der Behörden und der Polizeidienste. Der zweite Teil umfasst bewährte Praktiken hinsichtlich Konzertierung, Koordination und Vereinbarungen mit Veranstaltern von Ereignissen. Abschließend wird die Bedeutung der Information, der Risikoanalyse und eines deeskalierenden Ansatzes hervorgehoben.

1. VERANTWORTLICHKEITEN

Die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln (3), ist in unserer demokratischen Gesellschaft ein Grundrecht und gehört wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit (4) zu den wichtigsten Fundamenten unseres Rechtsstaates. Diese Freiheiten, die die soziale und politische Entfaltung und die demokratische Entwicklung und Erneuerung garantieren, werden durch unsere Verfassung, unsere Gesetze und durch internationale Verträge geschützt (5). Manche öffentlichen Kundgebungen oder Aktivitäten können jedoch eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und für die Rechte und Freiheiten anderer darstellen. Daher sind spezifische rechtliche und materielle Polizeimaßnahmen erforderlich, um eine sichere Bewältigung und einen reibungslosen und friedlichen Ablauf zu gewährleisten. Dadurch, dass in der Verfassung festgeschrieben ist, dass das Versammlungsrecht friedlich, ohne Waffen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen ausgeübt werden muss und dass Versammlungen unter freiem Himmel einer vorherigen Erlaubnis unterliegen können und gänzlich

den Polizeigesetzen unterworfen bleiben, zeigt der Verfassungsgeber, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine unerlässliche Bedingung für die Ausübung dieser Freiheit ist. Dank der Polizeimaßnahmen wird die Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen vereinbar. Die vorerwähnten, manchmal schwer zu vereinbarenden Ziele in Bezug auf den aktiven Schutz der individuellen Freiheiten und die Ergreifung notwendiger Maßnahmen, um den berechtigten Anforderungen der öffentlichen Ordnung gerecht zu werden, können nur erreicht werden, wenn ein legitimer Ausgleich zwischen den anerkannten Interessen auf der Grundlage von Dialog, Konzertierung und verantwortungsvoller Partnerschaft gefunden wird. Dieser Bezugsrahmen für die vereinbarte Kontrolle wird im Rundschreiben CP4 ausgearbeitet. Seine Umsetzung liegt in erster Linie in der Verantwortung der zuständigen Behörden und der Polizeidienste. Alle betroffenen Akteure (Behörden, Veranstalter, Polizei, Hilfsdienste, Hauptpartner usw.) sind daher aufgefordert, eng zusammenzuarbeiten, ihre Maßnahmen zu koordinieren und die Voraussetzungen für mehr Sicherheit und minimale Belastung zu schaffen.

1.1 VERANTWORTLICHKEITEN DER VERWALTUNGSPOLIZEIBEHÖRDEN

Die für die allgemeine Verwaltungspolizei zuständigen Behörden sind der Bürgermeister, der Bezirkskommissar, der Provinzgouverneur und der Minister des Innern. Die Polizeibehörde ist gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Polizeiamt (GPA) die Behörde, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt worden ist, bestimmte juristische polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und polizeiliche Maßnahmen zu vollziehen oder sie von den Polizeidiensten vollziehen zu lassen. Eine polizeiliche Maßnahme wird als jede juristische oder materielle vollziehbare verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Handlung definiert, die für die Bürger eine Anweisung, eine Verpflichtung oder ein Verbot enthält. Somit können die Verwaltungspolizeibehörden in Ausführung der Gesetze polizeiliche Maßnahmen ergreifen und Polizeierlasse oder Polizeiverordnungen ausfertigen, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (6). Diese polizeilichen Maßnahmen müssen im Einklang mit den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaates stehen.

Einer dieser Grundsätze bezieht sich auf die Tatsache, dass die Grundrechte nur solchen Einschränkungen unterworfen werden können, die ausdrücklich im Gesetz festgelegt sind. Die restriktive Maßnahme muss außerdem absolut notwendig sein, um den berechtigten Anforderungen der öffentlichen Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft gerecht zu werden (7). Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Versammlungsrecht nicht absolut ist. Die Ausübung dieses Rechts muss friedlich, unbewaffnet und in Übereinstimmung mit den Gesetzen erfolgen (8).

Ein weiterer Grundsatz betrifft den Status des Orts, an dem das Versammlungsrecht ausgeübt wird, und die Einschränkung der polizeilichen Maßnahmen, die entsprechend dem Schutz, der diesem Ort zugutekommt, ergriffen werden können (9). Für die Festlegung eines Einsatzes muss daher unterschieden werden zwischen:

- privaten Versammlungen: Private Versammlungen sind Treffen, zu denen nicht jeder unterschiedslos zugelassen wird (10). Hier gilt das Privileg der Unverletzlichkeit auf der Grundlage eines weitreichenden nationalen (11) und internationalen Schutzes (12). Für diese Art Versammlungen ist keinerlei verwaltungspolizeiliche Verordnung denkbar. Diese Versammlungen sind absolut frei,

- öffentlichen Versammlungen an geschlossenen oder überdachten Orten: Es handelt sich um Versammlungen an Orten, die geschlossen oder überdacht sind. Sie gelten als öffentlich, wenn sie für die Öffentlichkeit oder den Verkehr frei zugänglich sind, ob kostenlos oder nicht (Fußballstadion, Kirche, eingezäunte Festivalwiese, durch physische Hindernisse abgegrenzter Festbereich, Festzelt usw.).

Die Verantwortung für die Sicherheit liegt in erster Linie beim Veranstalter eines Ereignisses.

Diese Versammlungen können nicht einer vorherigen Erlaubnis oder Genehmigung, wohl aber einer Mitteilungspflicht unterliegen. Sie müssen friedlich und in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchgeführt werden (13).

Die Verwaltungspolizeibehörden haben nicht das Recht, die Zweckmäßigkeit oder Sinnhaftigkeit des Grunds oder Ziels zu beurteilen oder ein moralisches oder Werturteil über den Inhalt der politischen, ideologischen, kulturellen oder philosophischen Botschaft einer Versammlung oder eines Meetings abzugeben; dies sind Aspekte der moralischen öffentlichen Ordnung, für die sie nicht zuständig sind. Die Verwaltungsbehörde kann jedoch im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Ankündigungspflicht vorsehen und dem Veranstalter (regulierende) Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben oder Bedingungen auferlegen.

- Versammlungen unter freiem Himmel: Dies betrifft Zusammenkünfte (Versammlungen, Umzüge, Prozessionen, Kundgebungen und Aufführungen) auf öffentlicher Straße und angrenzenden öffentlichen Plätzen, die frei zugänglich sind, und auf offenen (nicht umschlossenen) Grundstücken entlang der öffentlichen Straße (Straßen, Plätze, öffentliche Parks, ...). Diese Zusammenkünfte bleiben gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen und können Gegenstand von präventiven Maßnahmen wie einer vorherigen Erlaubnis durch den Bürgermeister sein, da sie eine vorübergehende Störung der normalen Funktion der Orte, an denen sie organisiert werden, darstellen (14). Es ist auch möglich, Maßnahmen zur Regelung des Versammlungsrechts zu ergreifen (indem dem Veranstalter Bedingungen auferlegt werden). Diese präventiven und regulierenden Maßnahmen sind zeitweiliger Art und müssen durch die Umstände gerechtfertigt sein. Im Hinblick auf erlaubte und friedliche Versammlungen unter freiem Himmel, ohne Waffen und gemäß den Polizeigesetzen, sind die Behörden und Polizeidienste verpflichtet, die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie reibungslos und gefahrlos durchgeführt werden können.

1.1.1 Verantwortlichkeiten auf kommunaler Ebene

In den meisten Fällen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine lokale Angelegenheit. Die aus dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dem Gemeindegremium bestehende Gemeindebehörde ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gemeindegebiet zuständig und verantwortlich. Grundlage hierfür ist der allgemeine Artikel 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes (NGG) (15), demzufolge die Gemeinden die Aufgabe haben, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen.

Die Behörde unterliegt in ihrer Entscheidungs- und Verordnungsbefugnis einer allgemeinen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht. Die zivilrechtliche Haftung der Gemeinde im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist sehr weitreichend. Darüber hinaus begründet das Dekret vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (2. Oktober 1795) über die Polizei in den Gemeinden eine unwiderlegbare Vermutung der Haftung "juris et de jure" für die Gemeinden, sobald alle Bedingungen erfüllt sind (16).

Die Verpflichtung der Gemeinde, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen, ist eine Verpflichtung zum Einsatz geeigneter Mittel.

Bürgermeister

Der Bürgermeister (17) ist hauptsächlich eine ausführende Behörde, deren polizeiliche Ausführungsbefugnis sich aus Artikel 133 NGG (18) ableitet. Ihm obliegt die Ausführung von

(Polizei-)Gesetzen, (Polizei-)Dekreten, (Polizei-)Ordonnanzen, (Polizei-)Verordnungen und (Polizei-)Erlassen (19). Als Verantwortlicher für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in seiner Gemeinde verfügt der Bürgermeister über weitreichende "Ermessensbefugnisse" bei allgemeinen verwaltungspolizeilichen Aufträgen. Auf dieser Grundlage kann er Polizeierlasse und Ausführungsmaßnahmen von individueller und begrenzter Tragweite ausfertigen, die sich auf eine bestimmte Person oder eine begrenzte Anzahl von Personen, auf einen bestimmten Ort und auf einen bestimmten Zeitraum beziehen. Er kann jedoch keine Verwaltungsanktionen oder Strafbestimmungen in seine Polizeierlasse aufnehmen. In Ausnahmesituationen (Aufruhr, feindselige Aufläufe usw.) und in Fällen äußerster Dringlichkeit (z.B. Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einberufung des Gemeinderates) erhält der Bürgermeister auch die polizeiliche Verordnungsbefugnis, und zwar auf der Grundlage des spezifischen Artikels 134 § 1 NGG (20). Der Bürgermeister tritt in diesem Fall an die Stelle des Gemeinderates und kann auf dieser Grundlage dringende, vorläufige und zeitweilige Polizeiverordnungen erlassen, die vom Gemeinderat bestätigt werden müssen. In diesen Polizeiverordnungen können jedoch Polizeistrafen oder kommunale Verwaltungsanktionen vorgesehen werden. Im Gegensatz zur polizeilichen Ausführungsbefugnis kann die polizeiliche Verordnungsbefugnis des Bürgermeisters nicht übertragen werden.

Außer bei privaten Versammlungen hat der Bürgermeister die Möglichkeit, dem Veranstalter aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine Reihe von Bedingungen aufzuerlegen (21), z.B. ein einzuhaltender Parcours, die Gewährleistung eines internen Ordnungsdienstes (22), ein Verbot des Mitführens bestimmter Gegenstände usw. "Im engeren Sinne" schränken diese Bedingungen das Grundrecht nicht ein. Sie beeinflussen lediglich die Art und Weise der Ausübung dieses Grundrechts. Diese Bedingungen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (die Maßnahmen müssen im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein), dem Gleichheitsgrundsatz (vergleichbare Situationen müssen gleich behandelt werden) und dem Grundsatz der guten Verwaltung (unter Berücksichtigung des Sorgfalts- und Begründungsgrundsatzes) entsprechen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann der Bürgermeister auch die Genehmigung verweigern oder ein förmliches Verbot aussprechen, wenn der Veranstalter die Auflagen nicht einhält, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, wenn eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht oder wenn es der Polizei unmöglich ist, die Ordnung aufrechtzuerhalten (23). Aufgrund von Artikel 134^{sexies} NGG (eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist) hat der Bürgermeister auch die Befugnis, in bestimmten Fällen ein zeitweiliges Ortsverbot zu beschließen (24).

Der Bürgermeister übt die Amtsgewalt über die lokale Polizei aus (Art. 42 und 45 GIP (25)) und kann auf der Grundlage dieser Befugnis entscheiden, wann die lokale Polizei verwaltungspolizeilich eingreifen soll. Die konkreten Modalitäten des operativen Einsatzes (26) liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Korpschefs der lokalen Polizei oder der Personen, denen auf der Grundlage von Artikel 7 GPA die Einsatzkoordination und -leitung der polizeilichen Aufträge anvertraut ist. Der Bürgermeister kann zudem die föderale Polizei und die Streitkräfte anfordern, wie in Artikel 43 GIP (27) beschrieben.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat als Entscheidungsgremium eine polizeiliche Verordnungsbefugnis gemäß Artikel 119 NGG (28). Auf dieser Grundlage kann er Polizeiverordnungen erlassen (29), aber kann sie nicht selbst ausführen. Diese Polizeiverordnungen haben, im Gegensatz zu Polizeierlassen, eine allgemeine verordnungsrechtliche Tragweite, die für alle Bürger auf dem gesamten Gebiet und auf unbestimmte Zeit gilt. Der Gemeinderat hat auch eine sanktionierende Befugnis und kann Polizeistrafen oder Verwaltungsanktionen (30) für Verstöße gegen seine

Verordnungen festlegen (31). In bestimmten Fällen kann der Gemeinderat einen Perimeter auf der öffentlichen Straße bestimmen, in dem private Überwachungstätigkeiten ausgeführt werden dürfen (32).

In Bezug auf Ereignisse und Zusammenkünfte können wichtige Bestimmungen über Pflichten und Verantwortlichkeiten der Veranstalter in die Allgemeine Polizeiverordnung übernommen werden.

Gemeindekollegium

Das Gemeindekollegium erteilt Genehmigungen in Form von Kollegiumsbeschlüssen für die private Nutzung des öffentlichen Raums (Märkte, Meetings, Festlichkeiten, ...), Umweltgenehmigungen usw.

Das Kollegium hat zudem gemäß Artikel 130*bis* NGG die Befugnis, zeitweilige Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr zu erlassen (33). Auf diese Weise kann es anlässlich eines Ereignisses oder einer Zusammenkunft den Verkehr regeln, Straßen sperren, Fluchtwege vorsehen usw. Es hat keine allgemeinen verwaltungspolizeilichen Befugnisse, außer für die Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich von Aufführungen. Über diese außerordentliche polizeiliche Ausführungsbefugnis verfügt das Kollegium aufgrund von Artikel 130 NGG (34). Das Kollegium ist nur für öffentliche Aufführungen an öffentlich zugänglichen Orten zuständig. Auf der öffentlichen Straße bleibt der Bürgermeister zuständig. Das Kollegium ist nicht befugt für private Aufführungen, die völlig frei sind. Andere Unterhaltungsveranstaltungen wie Instrumentalmusik, Zirkusse, Konzerte, Tanzveranstaltungen usw. gelten nicht als Aufführungen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich dieser Ereignisse bleibt die Befugnis des Bürgermeisters. Neben dem Versammlungsrecht sind auch die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit geschützt. Eine Aufführung kann daher nicht einer vorherigen Genehmigung oder der Zensur unterliegen (35). Der Gemeinderat kann jedoch eine Mitteilungspflicht auferlegen.

1.1.2 Verantwortlichkeiten der übergeordneten Behörden

In Artikel 11 GPA (36) sind die Fälle bestimmt, in denen der Gouverneur oder der Minister des Innern subsidiär die Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen ausüben, wenn diese ihre Verantwortung willentlich oder unwillentlich nicht wahrnehmen: wenn sich die Störung der öffentlichen Ordnung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn, obschon das Ereignis oder die Situation eine einzige Gemeinde betrifft, das Gemeinwohl ihr Eingreifen erfordert.

Provinzgouverneur

Der Provinzgouverneur hat eine polizeiliche Ausführungs- und Verordnungsbefugnis (37) und gewährleistet auf der Grundlage von Artikel 128 des Provinzialgesetzes die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Provinz (38). Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten und zwischen den Polizeizonen in der Provinz. Die zuständigen Minister können ihn mit Sonderaufträgen in Bezug auf die Sicherheit und die Polizei betrauen (39). Der Gouverneur verfügt auch über eine Anforderungsbefugnis und kann über den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator (DirCo) die föderale Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Provinz anfordern (40). Der Gouverneur hat auch das Recht, bei tumultuösen Menschenansammlungen, bei Aufruhr oder bei gewalttätigem Widerstand gegen die Ausführung der Gesetze oder gesetzlichen Verordnungen die Streitkräfte anzufordern (41). Aufgrund von Artikel 139 des Provinzialgesetzes hat der Bezirkskommissar die

gleichen Befugnisse wie der Provinzgouverneur (42). Die Bestimmungen der Artikel 128 und 129 des Provinzialgesetzes sind auch auf ihn anwendbar.

Minister des Innern

Der Minister des Innern ist eine ausführende Polizeibehörde, die unmittelbar im Namen und für Rechnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, nämlich den Staat, handelt. Der Minister hat allgemeine und besondere verwaltungspolizeiliche Befugnisse und ist für mehrere Generaldirektionen verantwortlich: Krisenzentrum, Zivile Sicherheit, Institutionen und Bevölkerung, Sicherheit und Vorbeugung (Fußballzelle, Direktion Private Sicherheit, ...) und Ausländeramt.

Die föderale Polizei untersteht bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Ministers des Innern, der ihr die dafür notwendigen Befehle, Anweisungen und Richtlinien erteilen kann (Art. 97 GIP). Die föderale Polizei untersteht der Leitung des Generalkommissars (Art. 99 GIP).

Der Minister kann der lokalen Polizei verbindliche Richtlinien erteilen. Gemäß Artikel 3 GIP muss die lokale Polizei bestimmte Aufträge mit föderalem Charakter erfüllen. Aufgrund der Artikel 61, 62 und 63 GIP legt der Minister des Innern diese Aufträge mit föderalem Charakter durch verbindliche Richtlinien fest. Der Minister des Innern kann, wenn seiner Richtlinie nicht Folge geleistet wird, nach Beratung mit dem betroffenen Bürgermeister beziehungsweise dem betroffenen Polizeikollegium die lokale Polizei anweisen, diese Richtlinie auszuführen (Art. 63 GIP). Der Minister verfügt auch über ein Anforderungsrecht. Auf der Grundlage von Artikel 64 kann der Minister des Innern, sofern die Mittel der lokalen Polizei unzureichend sind, bei Kalamitäten, Katastrophen, Unglücksfällen, Aufruhr, feindseligen Aufläufen oder ernsthafter und unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Ordnung die lokale Polizei einer anderen Polizeizone anfordern, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die angeforderte lokale Polizei untersteht der Amtsgewalt des Bürgermeisters der Gemeinde, in der sie eingreift (Art. 64 Absatz 2 GIP). Auf der Grundlage von Artikel 128 des Provinzialgesetzes kann der Minister dem Gouverneur Weisungen erteilen und ihn mit Sonderaufträgen in Bezug auf die Sicherheit und die Polizei beauftragen.

Die Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ) des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres ist mit dem besonderen Schutz von Personen und Gütern und mit der nationalen Koordinierung in Sachen öffentliche Ordnung beauftragt.

Die GDKZ unterstützt die Föderalregierung und den Minister des Innern bei der interministeriellen Bewältigung von Krisen und Ereignissen großen Ausmaßes. Zu ihren Aufgaben gehören die Einrichtung einer nationalen und internationalen Kontaktstelle bei Zivilalarm, die Identifizierung, Planung und Bewältigung von großen Krisen und Ereignissen, der Schutz kritischer Infrastrukturen und die Noteinsatzplanung.

Die Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung setzt im Auftrag des Ministers des Innern eine spezifische Politik in bestimmten Bereichen um, für die ein eigener Rechtsrahmen entwickelt wird, beispielsweise in den Bereichen private Sicherheit und Sicherheit bei Fußballspielen.

Gemeinschaften und Regionen

Die Einrichtungen der Gemeinschaften und Regionen haben keine allgemeine verwaltungspolizeiliche Befugnis.

Sie sind jedoch für eine ganze Reihe von entföderalisierten Angelegenheiten der besonderen Verwaltungspolizei zuständig: Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Politik in Bezug auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe, Schneeplan usw. Sie können in diesen Bereichen polizeiliche Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls die Staatsgewalt einschalten. Die Regionalminister für Mobilität haben zum Beispiel Sondervollmachten in Bezug auf Angelegenheiten der Straßen-, Luftfahrt-, Schifffahrts- oder Eisenbahnpolizei.

Der Gemeinderat hat keine Befugnisse in Angelegenheiten, die von den Regionen geregelt werden. Für deren Anwendung ist der Bürgermeister aufgrund von Artikel 133 NGG verantwortlich, in dem er mit der Ausführung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen beauftragt wird. Das Gemeindegremium ist für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen zuständig.

1.2 VERANTWORTLICHKEITEN DER POLIZEIDIENSTE

1.2.1 Gesetzliche Aufträge und Abhängigkeit von übergeordneten Behörden

Die verwaltungspolizeilichen Aufträge und Befugnisse sind im GPA festgelegt. In Anwendung der Artikel 1 und 5 GPA erfüllen Polizeidienste, die Teil der Staatsgewalt sind (43), ihre verwaltungspolizeilichen Aufgaben unter der Amtsgewalt und Verantwortung der Behörden der Verwaltungspolizei, auch wenn sie aus eigener Initiative handeln (Art. 6 GPA). Gemäß Artikel 5/6 GPA üben Polizeidienste ihre Aufträge gemäß den Befehlen, Anweisungen, Anforderungen und Richtlinien der zuständigen Behörden aus (44). Die integrierte Polizei besteht aus einer lokalen und einer föderalen Ebene.

1.2.2 Lokale Polizeidienste

Die lokale Ebene ist in autonomen Polizeizonen organisiert, wo ein Polizeikorps für die polizeiliche Grundfunktion (Revierarbeit, Empfang, Einsatz, Opferbeistand, lokale Ermittlung, öffentliche Ordnung, Verkehr) verantwortlich ist. Eine Polizeizone kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Das Gebiet einer Eingemeindezone entspricht dem Gebiet der Gemeinde. Eingemeindezonen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Verwaltungsorgane der Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindegremium, Bürgermeister) sind für die Organisation und Verwaltung der Zone verantwortlich. Mehrgemeindezonen umfassen das Gebiet mehrerer Gemeinden. Diese Zonen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und werden vom Polizeirat und vom Polizeikollegium verwaltet. Entscheidungen zur Sicherheitspolitik werden auf der Ebene jeder Gemeinde getroffen. Im GIP ist die funktionale Verbindung zwischen der lokalen und der föderalen Ebene geregelt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 GIP (45) gewährleistet die lokale Polizei auf lokaler Ebene alle verwaltungspolizeilichen Aufträge, die zur Bewältigung von lokalen Ereignissen auf dem Gebiet der Polizeizone erforderlich sind. Das lokale Polizeikorps wird vom Korpschef geleitet. Gemäß Artikel 42 GIP untersteht die lokale Polizei bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Bürgermeisters.

1.2.3 Föderale Polizeidienste

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 GIP gewährleistet die föderale Polizei auf dem gesamten Staatsgebiet die spezialisierten und überlokalen verwaltungspolizeilichen Aufträge. Sie hat zudem den Auftrag, die lokalen Polizeidienste und die Polizeibehörden zu unterstützen, und zwar unter Berücksichtigung der Prinzipien der Spezialität und der Subsidiarität (46). Was die föderale Polizei betrifft, so bestimmt Artikel 101 GIP (47), dass die Generaldirektion der Verwaltungspolizei (DGA) unter anderem mit spezialisierten verwaltungspolizeilichen Aufträgen und

mit Unterstützungsaufträgen zugunsten der Polizei betraut ist. Zu den verwaltungspolizeilichen "Frontline"-Sonderaufträgen gehören Aufträge im Bereich der Verkehrsverbindungen (Eisenbahn-, Schifffahrts-, Luftfahrt- und Straßenpolizei). Zu den "unterstützenden" verwaltungspolizeilichen Sonderaufträgen gehören Spezialeinsätze, Luftunterstützung, Hundeunterstützung und Schutzaufträge (Nahschutz, Schutz der Mitglieder der Königlichen Familie und der königlichen Paläste, Polizeiaufträge beim SHAPE usw.). Die Unterstützung kann auch dezentrierte Aufträge der Informationsbeschaffung und -verwertung für die integrierte Polizei und die Organisation der föderalen Einsatzreserven umfassen. Die DAO (Operative verwaltungspolizeiliche Koordination und Unterstützung) ist insbesondere mit der Beschaffung und Verwertung verwaltungspolizeilicher Informationen, der Überwachung von Ereignissen und Phänomenen, die eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen, der zentralen Verwaltung von Akten über zu überwachende Gruppierungen und Personen, der Information des Ministers des Innern über die GDKZ usw. betraut. Gemäß Artikel 97 GIP untersteht die föderale Polizei bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Ministers des Innern.

1.2.4 Solidaritätsmechanismen

Die Polizeizone, auf deren Gebiet sich ein Ereignis abspielt, das ein Großaufgebot an Ordnungskräften erfordert, muss zunächst selbst ausreichende Anstrengungen durch den Einsatz des eigenen Personals leisten, ehe Verstärkung angefordert werden kann. Die föderale Polizei unterstützt die lokale Polizei, insbesondere durch das Einsatzkorps (48) (Form der dezentrierten föderalen Reserve, die in erster Instanz mobilisierbar ist) und durch spezialisierte Mittel der föderalen Polizei. Die lokale Polizei unterstützt andere Polizeizonen auf der Grundlage eines Mechanismus der obligatorischen nationalen Solidarität zwischen den Zonen, "belastbare Kapazität" (49) genannt (Form der belastbaren lokalen Reserve, die in zweiter Instanz mobilisierbar ist). Neben diesen obligatorischen Mechanismen gibt es auch Mechanismen, die auf einer freiwilligen lateralen Unterstützung zwischen Polizeizonen beruhen (50). Schließlich gibt es die in Artikel 43 GPA (51) vorgesehene gegenseitige Beistandspflicht zwischen Polizeidiensten, insbesondere bei der Bewältigung von Notsituationen, die einen konsequenten Einsatz sofort verfügbarer Verstärkungen erfordern.

1.2.5 Einsatzleitung und Einsatzkoordination bei Polizeiaufträgen

Polizeibeamte stehen bei der Ausübung ihrer Aufträge unter der Leitung der Vorgesetzten des Polizeidienstes, dem sie angehören, außer wenn ein Polizeibeamter eines anderen Polizeikorps aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einer Gesetzesbestimmung mit der Leitung beauftragt wird (Art. 7 GPA). Die Leitung von Polizeiaufträgen beruht auf dem Grundsatz "Einheit des Einsatzorts, Einheit der Befehlsführung". Unbeschadet der Richtlinien in Bezug auf die Vorbereitung und Einsatzkoordination von Krisensituationen und der Begutachtungsbefugnis anderer Disziplinen obliegt die Leitung der Polizeieinsätze dem zuständigen Polizeichef. Theoretisch kann hierbei zwischen den Begriffen "Führung" und "Koordination" unterschieden werden (52). Folgende Fälle können in der Praxis vorkommen:

Eine einzige Gesamtleitung für zonale oder überzonale Ereignisse

In diesem Fall wird je nach Fall und mit Ausnahme der in Artikel 102 GIP definierten spezialisierten und überlokalen gerichtspolizeilichen Aufträge bei polizeilichen Aufträgen die Einsatzleitung und -koordination einem Korpschef der lokalen Polizei oder einem Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator (DirCo) anvertraut, gemäß den Artikeln 7/1 bis 7/3 GPA (53).

In den meisten Fällen obliegen die Einsatzkoordination und die Einsatzleitung dem Korpschef der Polizeizone, in der das Ereignis stattfindet.

Leitung auf zentraler Ebene kombiniert mit überlokaler Koordination

Bestimmte geplante überlokale Ereignisse können es erforderlich machen, dass neben einem Verantwortlichen für die Leitung des lokalen Ereignisses auch ein leitender DirCo bestimmt wird, der das überlokale Ereignis koordiniert (z.B. Traktorenfahrt, Radrennen, An- und Abreise von Fußballfans, Atomtransport, Rallye, Truck Run, VIP-Eskorte usw.). Außer im Fall einer gemeinsamen gegenteiligen Entscheidung der lokalen und föderalen Polizeibehörden erfolgt die Bestimmung eines leitenden DirCo durch den Minister des Innern oder, im Auftrag, durch den Generalkommissar. Auf der Grundlage von Konzertierungsversammlungen werden klare und formalisierte Vereinbarungen getroffen und wird eine Koordinationsrichtlinie ausgearbeitet. Die Bestimmung eines leitenden DirCo entbindet die Korpschefs und andere DirCos nicht von ihren gesetzlichen Aufträgen; sie bleiben für die Einsatzkoordination und Einsatzleitung in ihren jeweiligen Polizeizonen bzw. Verantwortungsbereichen verantwortlich. Bei "bedeutenden Ereignissen" nationalen oder internationalen Ausmaßes kann es nützlich sein, wenn die Generaldirektion der Verwaltungspolizei (DGA) einen nationalen Krisenstab zur Unterstützung lokaler (Gold Commander: Korpschef oder DirCo) und überlokaler (leitender DirCo) Manöver einrichtet.

Dynamische Gesamtleitung (zonal-überlokal-zonal) bei nicht geplanten überlokalen Ereignissen

Unbeschadet der Vereinbarungen in Bezug auf die Noteinsatzplanung und der im Rahmen der Vereinbarungsprotokolle zur interzonalen Zusammenarbeit geschlossenen Vereinbarungen sind koordinierte und überlokale Polizeieinsätze bei nicht geplanten dynamischen überlokalen Ereignissen (z.B. spontanen Kundgebungen oder nicht angekündigten Aktionen, die sich über mehrere Polizeizonen erstrecken, ...) wie folgt geregelt: Die Leitung und Koordination übernimmt zunächst der Korpschef des Orts, an dem das Ereignis seinen Anfang genommen hat (Anfangsbereich), solange sich das Ereignis auf dem Gebiet der Polizeizone abspielt. Bewegt sich das Ereignis außerhalb des Anfangsbereichs, wird der betreffende DirCo mit der Leitung und Koordination betraut, bis das Ereignis wieder statisch ist. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für die Leitung und Koordination beim Korpschef der Polizeizone des Ankunftsorts (Ankunftsbereich). Bis die jeweiligen Korpschefs beziehungsweise DirCos ihre Aufgaben wahrnehmen können, werden die Einsätze von der betreffenden Leitstelle (lokale Einsatzleitstelle oder KIZ) geleitet, gegebenenfalls unterstützt durch die Nationale Kontaktstelle.

1.2.6 Bewältigung von Ereignissen und Menschenansammlungen

Die Polizeidienste sorgen bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen, der Vorbeugung von Straftaten und des Schutzes von Personen und Gütern. Sie leisten auch allen Personen, die in Gefahr sind, Beistand (Art. 14 GPA).

Gemäß Artikel 22 GPA müssen die Polizeidienste in der Nähe größerer Menschenansammlungen verweilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, damit sie friedlich verlaufen. Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 1 GPA, nach denen die Polizeidienste auf die Einhaltung der individuellen Freiheiten und Rechte achten und zu deren Schutz sowie zur demokratischen Entwicklung der Gesellschaft beitragen müssen, ist dies ein aktiver Auftrag. Die Polizei-

dienste tun dies, ohne sich zu der Art und Weise, wie sich die Gesellschaft in einem demokratischen Sinne entwickeln sollte, zu positionieren. Sie bewahren ihre Neutralität. Die Polizeidienste sind auch damit beauftragt, bewaffnete Aufläufe "von Amts wegen" zu zerstreuen, unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 3, 37 und 37bis GPA aufgeführten Grundprinzipien. In diesen Fällen können sie gemäß Artikel 31 Absatz 2 auch zur administrativen Festnahme von Personen, die die öffentliche Ruhe tatsächlich stören, übergehen.

Die Grundsätze der polizeilichen Bewältigung von Ereignissen sind im Rundschreiben CP4 vom 11. Mai 2011 über die vereinbarte Kontrolle im öffentlichen Raum dargelegt. Die Maßnahmen der Polizeidienste werden wohlüberlegt, zielgerichtet und eingeschränkt durchgeführt, um Risiken einer Eskalation, Schäden und soziale Belästigungen möglichst zu begrenzen.

2. KONZERTIERUNG UND KOORDINATION

Voraussetzung für eine vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums ist erstens die gemeinsame Suche nach einem Gleichgewicht zwischen den Anforderungen, Erwartungen und Interessen aller Gruppen und Parteien, die an einem Ereignis teilnehmen oder mit ihm konfrontiert sind. Die Anwendung dieses Konzertierungsmodells impliziert zweitens die Responsabilisierung aller beteiligten Akteure und ihren aktiven und koordinierten Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf des Ereignisses unter der Leitung der zuständigen Verwaltungsbehörden. Letztere beachten hierbei die Grundsätze des multidisziplinären Ansatzes der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements. Der Dialog und die Konzertierung zwischen den verschiedenen Akteuren beginnen daher so früh wie möglich und enden, wenn alle Lehren daraus gezogen wurden. Diese auf Dialog beruhende Herangehensweise muss dazu beitragen, das gegenseitige Vertrauen zu erhöhen, die Frustrationsschwelle niedrig zu halten und die (Wahrnehmung der) Legitimität der ergriffenen Maßnahmen und die integrierte und multidisziplinäre Bewältigung eines Ereignisses positiv zu beeinflussen.

2.1 ABSTIMMUNG MIT ANDEREN POLIZEIBEREICHEN

2.1.1 Abstimmung mit der besonderen Verwaltungspolizei

Die Abstimmung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen mit denen der besonderen Verwaltungspolizei und der Gerichtspolizei ist unerlässlich. Die im Rahmen des vorliegenden Rundschreibens behandelten Verantwortlichkeiten betreffen diejenigen der Behörden der allgemeinen Verwaltungspolizei und umfassen alle Befugnisse, die bestimmten Behörden der Verwaltungspolizei zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung auf differenzierte Weise zugewiesen sind. Die besondere Verwaltungspolizei hat begrenzte und genau definierte Befugnisse in Bezug auf spezifische Vorschriften und auf Durchführungsbeschlüsse, die auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in bestimmten Bereichen (Straßenpolizei, Fremdenpolizei, Umweltpolizei usw.) abzielen. Im GPA ist eine Vorrangregelung für den Fall konkurrierender Zuständigkeiten der allgemeinen und besonderen Verwaltungspolizei vorgesehen. Denn die Ziele, die Beweggründe, die Gegenstände und der Grad der Dringlichkeit eines Einsatzes können unterschiedlich sein. In Artikel 12 GPA wird Folgendes bestimmt: "Wenn anlässlich eines selben Ereignisses Maßnahmen der allgemeinen Verwaltungspolizei und Maßnahmen der besonderen Verwaltungspolizei getroffen werden müssen, werden die Beschlüsse, Befehle und Anforderungen der Behörden der allgemeinen Verwaltungspolizei vorrangig ausgeführt." Auf der Grundlage der Philosophie der vereinbarten Kontrolle stehen die betreffenden Behörden in ständigem Dialog miteinander, um die verschiedenen Entscheidungen und Maßnahmen so weit wie möglich aufeinander abzustimmen.

2.1.2 Abstimmung mit der Gerichtspolizei

Sowohl die Verwaltungspolizei (Art. 14 GPA) als auch die Gerichtspolizei (Art. 15 GPA) tragen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei. Auch wenn sich beide in der Praxis manchmal überschneiden, ist es wichtig, zwischen ihnen zu unterscheiden, da sich die Aufträge, Befugnisse und verantwortlichen Behörden unterscheiden. Das Kriterium, das die Verwaltungspolizei von der Gerichtspolizei unterscheidet, ist der konkrete Zweck des Handelns. In den meisten Fällen, insbesondere in Notsituationen oder bei einer Kombination von ernsthafter Störung der öffentlichen Ordnung und schweren Straftaten, haben die Verwaltungspolizei, die Hilfeleistung, der Schutz von Personen und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung Vorrang. Die Gerichtspolizei kann nämlich erst dann tätig werden, wenn die Lage wieder sicher ist bzw. die öffentliche Ordnung ausreichend wiederhergestellt wurde. Verwaltungspolizeiliche und gerichtspolizeiliche Einsätze müssen vorher aufeinander abgestimmt werden. Koordinationsprobleme müssen in gegenseitiger Absprache gelöst werden. Das Handeln der Verwaltungspolizei muss auch darauf abzielen, Ermittlungsmöglichkeiten zu wahren und zu erleichtern. Gegenseitige Absprachen zwischen Behörden der Verwaltungspolizei und der Gerichtspolizei im Hinblick auf gemeinsame Einsätze (z.B. bei Betriebsbesetzungen, Räumung von Gebäuden, ...) müssen rechtzeitig aufgenommen werden. Die Risikoanalyse erfolgt vorzugsweise auf integrierte Weise. Die verschiedenen Szenarien werden gründlich untersucht, diskutiert und vorbereitet.

2.2 KOORDINIERUNGSPLATTFORMEN

Bei Großereignissen ist es ratsam, Konzertierungen und Vereinbarungen nach den Grundsätzen eines multidisziplinären Ansatzes zu organisieren, wie er im KE vom 16. Februar 2006 und im NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die Noteinsatzpläne vorgesehen ist. Sollte es nämlich während eines Ereignisses zu einem unvorhergesehenen Zwischenfall kommen, der zu einer Notsituation wird, würde dies den Übergang zur Bewältigung der entstandenen Notsituation erheblich erleichtern. Das Sicherheitsbüro (54) und der Noteinsatzplan-Bedienstete spielen eine wichtige Rolle bei der multidisziplinären Risikoermittlung und -analyse, bei der Entwicklung von Noteinsatzplänen und beim Ergreifen von präventiven Maßnahmen. Je nach Risiko wird ein besonderer Noteinsatzplan ausgearbeitet oder der allgemeine Noteinsatzplan um ein ereignisbezogenes Blatt ergänzt. Je nach den Umständen ist es ratsam, den monodisziplinären Plan von Disziplin 5 (Krisenkommunikationsplan) umzusetzen (Twitter-Account, Callcenter, ...) (55). Speziell für Disziplin 2 kann ein PRIMA (Risikoplan Kundgebung) erstellt werden. Die vereinbarte Kontrolle wird konkretisiert und formalisiert durch ein System einmaliger multidisziplinärer Informationsformulare, die vom Veranstalter auszufüllen sind, und durch multidisziplinäre Koordinierungsversammlungen mit dem Veranstalter und allen beteiligten Schlüsselpartnern, unter der Leitung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Durchführung von Koordinierungsversammlungen wird insbesondere bei Ereignissen mit hoher Risikostufe, bei überlokalen Ereignissen, wenn das Gemeinwohl es erfordert usw. empfohlen.

Die allgemeine Koordinierungsversammlung und die nachfolgenden Versammlungen zur Einsatzkoordination werden auf Initiative der am meisten betroffenen Behörde organisiert (56). Findet das Ereignis auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden statt, geht die Initiative vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Schwerpunkt des Ereignisses stattfindet, aus. In den in Artikel 11 GPA vorgesehenen Fällen werden die Versammlungen vom Provinzgouverneur oder vom Minister des Innern (GDKZ) organisiert. Diesen Versammlungen können verschiedene informelle Sondierungsversammlungen vorausgehen, um optimale Voraussetzungen für die Konzertierung zu schaffen. Für jede Versammlung wird ein Verwaltungsbericht erstellt, der binnen 24 Stunden und unbedingt vor dem Ereignis allen Teilnehmern und gegebenenfalls den

anderen Hauptpartnern übermittelt wird. Diesen Verwaltungsbericht erhalten auch der Provinzgouverneur und der Minister des Innern. Die Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO) gehört ebenfalls zu den Empfängern dieses Verwaltungsberichts für Ereignisse, für die die Unterstützung durch konstituierte Einheiten und spezialisierte Mittel angefordert wurde. Es werden verschiedene Koordinierungsplattformen unterschieden.

2.2.1 Allgemeine Koordinierungsversammlung (strategische Zielsetzung und allgemeine Aufgabenverteilung)

Die allgemeine Koordinierungsversammlung findet zu Beginn der Vorbereitung statt. Dabei handelt es sich um eine Versammlung auf strategisch-politischer Ebene, mit der bezweckt wird, die verschiedenen Parteien zusammenzubringen, die unterschiedlichen Zusammenhänge und Interessen besser zu verstehen, den strategischen Rahmen zu bestimmen, eine Schwachstellenanalyse durchzuführen, die Gesamtverantwortlichkeiten und die Vereinbarungen zur Aufgabenverteilung zu formalisieren und die Bewertung und die Nachbereitung festzulegen. Vor dieser Versammlung ist es ratsam, die strategische Vision und die Toleranzgrenzen klar zu bestimmen und mit der Staatsanwaltschaft die Umsetzung einer einheitlichen Strafverfolgungspolitik zu vereinbaren. Unbeschadet der Autonomie und die Vorrechte der zuständigen Behörden ist es zudem ratsam, vor der allgemeinen Koordinierungsversammlung die Stellungnahme der Polizeidienste und gegebenenfalls anderer Sicherheits- und Nachrichtendienste (Feuerwehr, Sicherheitsbüro, KOBA, ...) einzuholen. In dieser Phase wird, ausgehend vom Kontext und von den zu erreichenden Zielen, eine Schwachstellenanalyse durchgeführt (gewonnene Erkenntnisse, Formulierung von Hypothesen in Bezug auf potenzielle Bedrohungen, Bestandsaufnahme der Schwachstellen, vorhandene Möglichkeiten, mögliche globale Szenarien, ...). Diese Schwachstellenanalyse bildet die Grundlage für gezielte multidisziplinäre Risikoanalysen. Schließlich muss man in dieser Koordinierungsversammlung auch die Eventualität einer Krisensituation während des Ereignisses vorbereiten und die nötigen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien auf Ebene der zivilen und polizeilichen Sicherheit treffen.

2.2.2 Versammlungen zur Einsatzkoordination (einsatzbezogene Maßnahmen und Koordination)

Die Versammlungen zur Einsatzkoordination finden nach den verschiedenen Risikoanalysen statt, die vom Veranstalter, von den Polizeidiensten (57), vom Sicherheitsbüro, von der Feuerwehr, den Diensten für medizinische Hilfe usw. durchgeführt werden. Ihre Zusammensetzung kann von derjenigen der allgemeinen Koordinierungsversammlung abweichen. Es handelt sich um Versammlungen auf Einsatzebene mit dem Ziel, auf der Grundlage der Ergebnisse der allgemeinen Koordinierungsversammlung und weiterer Informationen die abgeschlossenen Risikoanalysen einzubeziehen und eine endgültige Genehmigung (mit oder ohne aufschiebende Bedingungen) oder ein endgültiges Verbot zu formulieren. Anlässlich dieser Versammlungen werden die konkreten Maßnahmen des Veranstalters zur Begrenzung der Risiken von den anderen Partnern und den Polizeidiensten geprüft, validiert und aufeinander abgestimmt.

2.2.3 Integrierte Befehlsstruktur (taktische Leitung und Aufgabenausführung)

Die eigentliche Einsatzkoordination erfolgt im Idealfall über eine integrierte und multidisziplinäre Einsatzleitstelle, die gegebenenfalls durch eine präventive multidisziplinäre Krisenmanagementeinrichtung ergänzt wird, deren Zusammensetzung von Art und Ausmaß des Ereignisses abhängt. Unter bestimmten Umständen ist es zudem vorgeschrieben oder angebracht, dezentrierte oder dezentrale Einsatzleitstellen vor Ort vorzusehen (z.B. Einsatzleitstelle in einem Fußballstadion, räumliche Trennung von Leitung und Koordination usw.). Für die polizeiliche Koordination des eigentlichen Einsatzes werden, unbeschadet der

Zuständigkeiten des Veranstalters oder anderer Beteiligter, schriftliche Einsatzpläne erstellt (Verkehrsplan, Polizeieinsatzplan, Einsatzbefehl, ...) und Einsatzbriefings, ob integriert oder nicht, organisiert. Die Initiative für Befehle und Briefings liegt bei der Person, die mit der Koordination und Leitung der Polizeieinsätze betraut ist (Gold Commander).

2.2.4 Bewertungssitzungen (gezielte Nachbereitung und Aufgabenbewertung)

Nach wichtigen Ereignissen oder nach Ereignissen mit Zwischenfällen (58) kann die zuständige Behörde Bewertungssitzungen organisieren, um die Nachbereitung zu optimieren, Lehren zu ziehen und Fachwissen aufzubauen. Diese Sitzungen können auch dazu dienen, Bericht zu erstatten. Bewertungssitzungen können auf verschiedenen Ebenen kaskadenartig organisiert werden: mit dem Personal, mit dem Verantwortlichen der eingesetzten Einheiten, mit dem Veranstalter und anderen Partnern, ... In jedem Fall müssen gewalttätige Zwischenfälle und die Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen gemeldet und besprochen werden. Nach der Bewertungssitzung wird ein Verwaltungsbericht erstellt und an alle Beteiligten, insbesondere an die anderen Disziplinen, den Provinzgouverneur und den Minister des Innern übermittelt. Die DAO erhält die Berichte über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt und die Berichte der Bewertungssitzung, deren Erkenntnisse für die integrierte Polizei von Nutzen sein können. Auch das KOBA erhält die Berichte, wenn es eine Bewertung der Bedrohungslage durch Terrorismus und Extremismus durchgeführt hat, und auch ohne Durchführung einer Bewertung, wenn es Elemente gibt, die in Zusammenhang mit Terrorismus oder Extremismus stehen (können).

2.3 SELBSTKONTROLLE UND INTERAKTIONELLE VORKEHRUNGEN

Der Veranstalter wird angeregt, interne Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und gegebenenfalls Mechanismen der Selbstkontrolle vorzusehen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber den Veranstaltern von Ereignissen mehrere organisatorische Möglichkeiten geboten, die es ihnen erlauben, Personen einzustellen, die zur Sicherheit beim Ereignis beitragen können.

* In erster Linie geht es um Güterbewachung und Personenkontrolle im Rahmen des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit (Gesetz über die private Sicherheit). Entweder verfügt der Veranstalter für diese Aufgaben über einen internen Wachdienst oder er setzt dafür ein zugelassenes Wachunternehmen ein. Dies darf auf keinen Fall bei Kundgebungen oder Zusammenkünften politischer, gewerkschaftlicher, philosophischer oder religiöser Art geschehen. In bestimmten Fällen kann der Veranstalter auch Freiwillige (Mitglieder der eigenen Organisation auf der Grundlage von Artikel 2 § *1bis* des Gesetzes über die private Sicherheit) einsetzen, um den reibungslosen Ablauf des Ereignisses zu überwachen, sofern er hierfür die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle (z.B. innerhalb des vom Gemeinderat auf der Grundlage von Artikel 11 § 3 des Gesetzes über die private Sicherheit festgelegten zeitweiligen Perimeters im Rahmen eines friedlichen Ereignisses kultureller, folkloristischer oder sportlicher Art) dürfen Wachleute grundsätzlich nur bei Ereignissen eingesetzt werden, die nicht auf öffentlicher Straße stattfinden. Im Gesetz über die private Sicherheit wird auch die Aufgabe "Begleitung von Personengruppen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit" vorgesehen. Diese Tätigkeit darf nur von Wachleuten oder von Freiwilligen zur Begleitung von Gruppen von Fahrradfahrern, Autofahrern, Teilnehmern an Sportwettbewerben und Schülern ausgeübt werden.

* Zusätzlich zu den Möglichkeiten, die das Gesetz über die private Sicherheit bietet, gibt es auch einige Sonderregelungen. Im Rahmen von Fußballspielen gestattet das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen unter den in diesem Gesetz bestimm-

ten Bedingungen den Einsatz von Fußballordnern. Ferner kann auf die spezifischen Verantwortlichkeiten der Veranstalter von Radrennen und Querfeldeinrennen (KE vom 21. August 1967) (Einsatz von Streckenposten) und von Sportwettkämpfen für Fahrzeuge (KE vom 28. November 1997 und ME vom 19. November 1998) (Einsatz von Streckenkommissaren und Ordnern) usw. verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass die Ordnungshüter gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 2007 und dem Rundschreiben PREV 32 (B.S. 3. Mai 2010; deutsche Übersetzung: B.S. 4. Februar 2011) zur Überwachung von Personen bei Ereignissen, die von der Gemeinde organisiert werden (Festivals, Märkte, ...), beitragen können. In der Praxis kommt es vor, dass Organisationen oder Unternehmen, die sogenannte Ordner beschäftigen, ihre Dienste den Veranstaltern anbieten, um die Überwachung zu gewährleisten. Tatsächlich handelt es sich dabei fast immer, unter anderem Namen, um die Ausführung von Überwachungsaufgaben, die im Gesetz über die private Sicherheit geregelt sind. Der Begriff "Ordner" hat, mit Ausnahme dessen, was hierzu im Fußballgesetz geregelt ist, keinerlei rechtliche Bedeutung. Daher ist zu vermeiden, dass durch den Einsatz sogenannter "Ordner" gegen das Gesetz über die private Sicherheit verstoßen wird. Diesbezüglich ist also große Vorsicht geboten.

* Schließlich darf der Veranstalter einer Kundgebung oder Zusammenkunft gemäß dem administrativen Gewohnheitsrecht einen internen Ordnungsdienst vorsehen. Er sorgt dafür, dass die Kundgebung oder Zusammenkunft unter den Bedingungen stattfindet, die von der genehmigenden Verwaltungsbehörde auferlegt wurden, wie die Einhaltung eines vereinbarten Parcours und der friedliche Verlauf der Kundgebung. Der Verwaltungsrechtsprechung zufolge ist die Auferlegung eines solchen internen Ordnungsdienstes und seines Umfangs durch die Verwaltungsbehörde nicht mit der in der Verfassung garantierten Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit unvereinbar. Zugelassene Wachleute können jedoch unter keinen Umständen einem solchen internen Ordnungsdienst angehören. Die Mitglieder eines solchen internen Ordnungsdienstes haben keinerlei Befugnis, um Personen oder deren Kleidung und Gepäck zu kontrollieren. Sie dürfen lediglich die Teilnehmer informieren, sensibilisieren, begleiten und kanalisieren, um Verhaltensweisen positiv zu beeinflussen, ohne Zwang auszuüben. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit können die Behörden entsprechend den Risiken Mindestquoten festlegen.

Die vereinbarte Kontrolle setzt die Fähigkeit voraus, legitime Handlungen zu erleichtern und zu begleiten, kombiniert mit der Fähigkeit, normverletzendes Verhalten auf überlegte und gezielte Weise zu regulieren oder zu unterbinden. Dies geschieht, ohne friedlich durchgeführte Aktionen negativ zu beeinflussen.

Es gilt als gute Praxis, dass der verantwortliche Gold Commander (Korpschef oder DirCo) von Anfang an einen "Vermittler" (polizeiliche Kontaktstelle) bestimmt, der eindeutig identifiziert und dem Veranstalter bekannt ist. Der Vermittler regt den Dialog und die Konzentration auf der Grundlage des gegenseitigen Respekts und der Suche nach dem besten Kompromiss an. Er hat eine vermittelnde und beratende Funktion und sucht aktiv nach akzeptablen und realistischen Lösungen oder Alternativen. Unbeschadet der Wichtigkeit, gegebenenfalls eine kollektive Reaktionskapazität mittels klassischer und professioneller konstituierter Einsatzdispositive, die möglichst diskret eingerichtet werden, vorzusehen, muss die Polizei auch weiterhin in interaktionelle Vorkehrungen investieren, die stärker auf die Interaktion und auf einen gezielten individuellen Ansatz ausgerichtet sind: Kommunikationsoffiziere, Informationsteams, Verbindungsoffiziere, Kontaktstellen, Überwachungspolizei, Spotter, Begleitteams, Spezialteams, Gerichtsteams, ... Zusammenspiel und Koordination mit den Einsatzteams müssen klar abgesteckt sein. In bestimmten Fällen ist es angebracht, Verbindungsoffiziere bei Veranstaltern, Hauptpartnern, ausländischen Polizeidiensten usw. vorzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, einen Verbindungsoffizier vor Ort einzusetzen, um differenzierte, schnelle und flexible Einsätze zu ermöglichen.

2.4 VEREINBARUNGEN MIT DEM VERANSTALTER

2.4.1 Der Veranstalter als engagierter und zuverlässiger Partner

Es muss genau unterschieden werden zwischen Veranstaltern von Ereignissen oder Zusammenkünften, privaten oder öffentlichen Betreibern (Verwalter oder Eigentümer des Orts, an dem die Zusammenkunft stattfindet) und Dienstleistungserbringern (Wachunternehmen, Freiwillige, Lieferanten usw.).

Ein Betreiber ist Geschäftsführer oder Eigentümer einer Einrichtung, ob zugelassen oder nicht, in der ein Ereignis veranstaltet wird. Für öffentliches Eigentum ist dies die zuständige öffentliche Verwaltung. Betreiber von Einrichtungen, Grundstücken oder Gebäuden, wo Ereignisse veranstaltet werden, sind verpflichtet, sofern sie nicht selbst Veranstalter sind, die Veranstalter von Ereignissen, die in ihrer Einrichtung, in ihrem Gebäude oder auf ihrem Grundstück stattfinden, auf die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, Umweltnormen, Genehmigungspflichten usw. hinzuweisen.

Der Veranstalter ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, natürliche Person oder faktische Vereinigung, die die Initiative ergreift, Personen einzuladen oder zu mobilisieren und eine Zusammenkunft zu organisieren. Als Initiator hat er eine große Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit. Von ihm wird erwartet, dass er bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung seines Ereignisses "die Sorgfalt eines guten Familienvaters" an den Tag legt. In dieser Hinsicht ist er verpflichtet, alle notwendigen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um Schädigungen von Personen und Gütern zu vermeiden. Er muss auch Maßnahmen ergreifen, um Fehlverhalten oder Ordnungsstörungen durch Teilnehmer des Ereignisses zu verhindern. Veranstalter, die zu Hass und Gewalt, zu Straftaten oder zu Störungen der öffentlichen Ordnung anstiften, können strafrechtlich verfolgt werden.

Dienstleistungserbringer sind Dritte, die dem Veranstalter Dienstleistungen oder Waren anbieten. Dienstleistungserbringer können Wachunternehmen, Unternehmen für die Anlegung zeitweiliger Einrichtungen oder Infrastrukturen, Lieferanten usw. sein. In bestimmten Fällen ist es ratsam, dass der Veranstalter mit dem Dienstleistungserbringer eine (Sicherheits-)Vereinbarung abschließt, um die Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen.

Der Veranstalter eines Ereignisses muss dazu angehalten werden, als zuverlässiger Partner zu agieren, der die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält und aktiv mit den zuständigen Behörden und den Polizeidiensten zusammenarbeitet. Vom Veranstalter kann erwartet werden, dass er eine Risikoanalyse seiner Veranstaltung durchführt und die notwendigen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen auf seiner Ebene ergreift. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Veranstaltung keine negativen Auswirkungen auf das normale gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Leben hat oder diese zumindest in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, ob kostenlos oder kostenpflichtig, stimmt der Teilnehmer einer Veranstaltung stillschweigend dem Inhalt der Hausordnung zu. Dies ist eine (stillschweigende) vertragliche Bindung zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter. Es wird empfohlen, auf der Eintrittskarte und auf Plakaten am Eingang des Veranstaltungsorts auf die Hausordnung hinzuweisen, in der die Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt sind. Die Verhaltensregeln für Besucher werden in dieser Regelung beschrieben.

2.4.2 Personenkontrolle

Die Verantwortlichkeiten eines Veranstalters, die Möglichkeiten der Personenkontrolle und der Einsatz von zugelassenen Wachleuten sind unterschiedlich, je nachdem, ob die Veranstaltung auf öffentlicher Straße oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen oder überdachten Ort (Festivalgelände, Festbereich in der Stadt, Fußballstadion usw.) stattfindet. Die Personenkontrolle auf öffentlicher Straße bleibt eine ausschließliche Zuständigkeit der Polizeidienste. Nur sie können Polizeiaufträge ausführen und polizeiliche Befugnisse ausüben und dabei den zur Erreichung eines legitimen Ziels unbedingt notwendigen Zwang anwenden. An einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen oder überdachten Ort trägt der Veranstalter die Hauptverantwortung für die aktive und passive Sicherheit. Seine Möglichkeiten für den Einsatz privater Wachleute sind im Gesetz über die private Sicherheit bestimmt. Hier ist anzumerken, dass Polizeidienste und private Wachdienste im Fall eines gleichzeitigen Einsatzes bei einem Ereignis (Einrichtung eines Perimeters, Gipfeltreffen, Konzert usw.) in der/den in Nr. 2.2.1 erwähnten Koordinierungsversammlung(en) klare Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung und die jeweiligen Verantwortlichkeiten treffen. Zu diesem Zweck sind die notwendigen Kontakte zu knüpfen und die erforderlichen Kommunikationskanäle einzurichten. Diese Vereinbarung und die Zusammenarbeit der Polizeidienste mit den internen Ordnungsdiensten (Wachunternehmen, interner Wachdienst, Freiwillige) erfolgen grundsätzlich über den Veranstalter und berühren nicht die Kontrollbefugnis der Polizeidienste (59) in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit des Einsatzes von Diensten der privaten und besonderen Sicherheit. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit muss die Polizei darauf bedacht sein, Wachleute nicht zu Handlungen aufzufordern, die durch das Gesetz über die private Sicherheit verboten sind, etwa "systematische Einlasskontrolle", "Kontrolle des Handgepäcks auf das Vorhandensein von Drogen", "Ergreifung einer Person" in einer privaten Versammlung und ihre Abführung nach draußen zwecks Übergabe an die Polizei. Es muss verhindert werden, dass, wenn Wachleute gegen das Gesetz über die private Sicherheit verstoßen, deren Verantwortliche argumentieren, sie hätten auf Verlangen oder zumindest mit Zustimmung, ob stillschweigend oder nicht, der vor Ort anwesenden Polizeiverantwortlichen gehandelt.

2.4.3 Verpflichtungen des Veranstalters

Der Veranstalter eines Ereignisses muss eine Vielzahl von Gesetzesbestimmungen, Dekreten und Verordnungen berücksichtigen und gegebenenfalls eine Reihe günstiger Stellungnahmen, Genehmigungen und Bescheinigungen einholen. Insbesondere können folgende Verpflichtungen dem Veranstalter auferlegt oder mit ihm vereinbart werden:

- Allgemeine Verpflichtungen: Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen und Vorschriften, Beantragung oder Anmeldung des Ereignisses, Mitteilung des Programms und der Teilnehmergruppen, Austausch der notwendigen Informationen, Teilnahme an Koordinierungsversammlungen, Einhaltung der aufschiebenden Bedingungen und der Vereinbarungen, Erstellung eines Kommunikationsplans, Bestimmung einer Kontaktperson mit Entscheidungsbefugnis, professionelle Organisation von Fahrten, Gewährleistung der Zusammenarbeit und Koordination mit den Polizei- und Hilfsdiensten, Erstellung einer Risikoanalyse, Vorbereitung von Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Schaffung eines sicheren, angenehmen und gastfreundlichen Umfelds am Veranstaltungsort, Ergreifung von Maßnahmen für einen reibungslosen und friedlichen Verlauf, Bereitstellung eines effizienten internen Ordnungsdienstes, ...

- Besondere Verpflichtungen: Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Prüfbescheinigungen, Erstellung eines detaillierten Lageplans mit Auf- und Abbauprogramm, Organisation des Verkaufs von Eintrittskarten und der Akkreditierungen, Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten (60), Erstellung eines Sicherheitsplans und eines internen Notfallplans,

Einrichtung eines Koordinationsbüros oder eines Sicherheitsraums, Abschluss der erforderlichen Versicherungen, Gewährleistung der internen "Security" (61), Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen in Sachen "Safety" und passiver "Security", Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstahl und Beschädigung, Bereitstellung einer dringenden medizinischen Hilfe, Überwachung der Publikumsströme und der Kapazität von Parkplätzen und -räumen, Festlegung der erforderlichen Notausgänge und Fluchtwege, Sensibilisierung des Publikums für das Verhalten in Notsituationen (Informationen auf Eintrittskarten, auf der Website der Organisation, in sozialen Medien, auf Leuchttafeln, über Lautsprecher, ...), Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Überlastung des Telefonnetzes (Bereitstellung analoger Kommunikationsleitungen, Bereitstellung einer WLAN-Infrastruktur, Bereitstellung zusätzlicher Antennen, ...), Durchführung einer Bewertung, Nachbereitung, ...

Die mit dem Veranstalter eines Ereignisses abgeschlossenen Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Dies kann in der Vorbereitungsphase des Ereignisses anlässlich der Koordinierungsversammlungen geschehen.

2.5 VEREINBARUNGEN MIT DEN PARTNERN

Sicherheit ist die Verantwortung eines jeden. Öffentliche und private Partner können einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und zur Lebensqualität leisten. Es ist daher wichtig, je nach Situation mit diesen Partnern auszutauschen und Vereinbarungen zu treffen. Es kann unterschieden werden zwischen den öffentlichen Partnern (Behörden, Disziplinen 1, 2, 3, 4 und 5, KOBA, Staatssicherheit, Landesverteidigung, besondere Inspektionsdienste, Ordnungshüter, ...), die in einigen Fällen von Rechts wegen zum Eingreifen beauftragt oder befugt sind, den anderen öffentlichen Partnern (öffentliche Verkehrsgesellschaften, öffentliche Dienste, ...) und den privaten Partnern, die ihre Dienste anbieten.

3. INFORMATION - RISIKOANALYSE - MANAGEMENT

Die Beschaffung und der Austausch von Informationen orientieren sich an den verfolgten Zielen und potenziellen Bedrohungen und Risiken, und zwar in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Intelligence Led Policing. Die Risikoanalyse (einschließlich der Chancenanalyse) ist die Methode, um Informationen gezielt, systematisch und dynamisch zu erfassen, zu analysieren und zu nutzen, um Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen.

3.1 INFORMATIONSVRWALTUNG

Die rechtzeitige Verfügbarkeit relevanter Informationen ist für alle Partner in der Sicherheitskette von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Rahmen einer koordinierten, integrierten und integralen Bewältigung von Ereignissen. Das optimale Austauschen und Verarbeiten von Informationen, die mit der vereinbarten Kontrolle des öffentlichen Raums verbunden sind, erfolgt gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten und Einschränkungen (62). Im GPA ist eine besondere Informationspflicht zwischen den Behörden und den Polizeidiensten vorgesehen (63). Die Grundsätze für die Verarbeitung von polizeilichen Informationen sind in den Artikeln 44/1 ff. GPA und in der Richtlinie MFO-3 vom 14. Juni 2002 beschrieben (Buch II der nicht veröffentlichten Merkblätter) (64). Die Polizeidienste haben neben ihrem eigenen Informationsbedarf auf lokaler und föderaler Ebene (65) auch gesetzliche und verordnungsrechtliche Informationspflichten gegenüber anderen Polizeidiensten, den zuständigen Behörden, den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, dem Ausschuss P, dem Ausschuss N, der AIG, dem KOBA, den zuständigen internationalen Organisationen usw. (66).

Bestimmte Entwicklungen haben grundlegende Auswirkungen auf herkömmliche Informationsquellen und auf die Art und Weise der Verarbeitung von Informationen. Diese Entwicklungen betreffen die revolutionären Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, des Internets und der sozialen Medien, die Polizeireform mit einer Verlagerung des Aspekts der öffentlichen Ordnung auf die lokale Ebene, die multidisziplinäre Bewältigung von Ereignissen und Krisensituationen und die Institutionalisierung der vereinbarten Kontrolle des öffentlichen Raums, dank der die informellen und formellen Kontakte mit dem Veranstalter und den betroffenen Parteien zur wichtigsten Informationsquelle geworden sind. Bei der Bewältigung von Ereignissen werden Informationen daher über verschiedene Systeme und Plattformen beschafft und ausgetauscht. Dies geschieht nicht nur über herkömmliche vertikale Informationssysteme (geschlossene integrierte und geschützte polizeiliche Informationsplattform), sondern auch über eine Vielzahl von horizontalen und halb-offenen lokalen multidisziplinären Netzwerken, Koordinierungsversammlungen und -plattformen und über die offene weltweite Internetplattform durch soziale Netzwerke.

Die intensive und weit verbreitete Nutzung sozialer Medien durch die Öffentlichkeit hat einen zunehmenden Einfluss auf die Komplexität der Polizeiarbeit und die breitere Nutzung von Informationen. Das Internet und die sozialen Medien können von den Behörden und der Polizei auf verschiedene Weise genutzt werden: als Nutzer von Informationen (Internet und soziale Medien als Informationsquellen), als Ko-Erzeuger von Informationen (Internet und soziale Medien als Kommunikationsinstrumente) und als interagierende Akteure (Internet und soziale Medien als Interaktionsplattformen). Bei der Bewältigung von Ereignissen kann diese Nutzung gegebenenfalls durch die Einrichtung von "Real Time Intelligence Centers" gesteuert werden, und zwar auf lokaler, provinzieller und föderaler Ebene.

Ein Ereignis kann nicht mehr ausschließlich von einem geschlossenen vertikalen polizeilichen Informationssystem ausgehend bewältigt werden. Der Austausch und die Verarbeitung von Informationen erfolgen zunehmend über halb-offene multidisziplinäre Koordinierungs- und Informationsplattformen, wobei die vereinbarte Kontrolle und die Koordinierungsversammlungen zu grundlegenden Informationsquellen geworden sind. Die Verwendung eines einheitlichen multidisziplinären Informationsformulars ermöglicht es, vom Veranstalter die notwendigen Informationen zu erhalten und ihn an seine Verpflichtungen zu erinnern. Dies ist der erste Schritt in der vereinbarten Kontrolle. Ein wichtiger Teil der wesentlichen Informationen ist in der eigenen Verwaltung der Polizeizone zu finden: offene Quellen, Koordinationstreffen, lokale Netzwerke (Revierarbeit, lokale Ermittlung, Straßenverkehrsdienst, Spotter und lokaler Fußballkoordinator, Diversity-Büro, ...), dauerhafte Kontakte zu Gruppierungen, Vereinigungen, Einrichtungen, Gemeinschaften usw., überlokale und internationale Netzwerke, ...

Die Aktivierung und der Ausbau eines leistungsfähigen Systems für die Verwaltung taktischer Informationen während eines Ereignisses liegen ebenfalls in der Verantwortung des Einsatzleiters.

Die in Artikel 44/1 GPA erwähnten Daten und Informationen, die für verwaltungspolizeiliche Aufträge von konkreter Bedeutung sind, werden in einer Allgemeinen Nationalen Datenbank (AND) unter der Amtsgewalt des Ministers des Innern gesammelt und verarbeitet, sofern es sich um verwaltungspolizeiliche Informationen handelt. Die Kontrolle der Verarbeitung der Daten und Informationen erfolgt durch das dafür zuständige Kontrollorgan. Die Polizeidienste übermitteln die Informationen und Daten von Amts wegen und unmittelbar an die vorerwähnte AND. Die föderale Polizei wacht über die Entwicklung einer integrierten und interaktiven geschlossenen Informationsplattform, in Übereinstimmung mit derzeitigen und künftigen Rechtsvorschriften, Strukturen und Verfahren. Dieses System muss auf eine einmalige Erfassung eines Ereignisses ausgerichtet sein. Es sollte mehr als nur ein Datenträger sein, sodass

es auch Kommunikations-, Analyse- und Bewertungsinstrumente für strategische, operative und unterstützende Prozesse bietet. Soweit möglich und notwendig, müssen administrative und gerichtliche Informationen zwecks Einsichtnahme verknüpft werden. Die polizeiliche Informationsplattform muss reibungslos mit den multidisziplinären lokalen Informationsplattformen interagieren können. Der Mehrwert dieser integrierten Plattform besteht in der umfassenden Unterstützung der lokalen Informationsplattform durch überlokalen und internationalen Informationsaustausch, Verwaltung der operativen Unterstützung, Bereitstellung von Fachwissen, ...

3.2 RISIKOANALYSE

Die Behörden der Verwaltungspolizei und die Polizeidienste müssen einander alle Auskünfte mitteilen, die sie in Bezug auf die öffentliche Ordnung erhalten und die es ihnen ermöglichen, einer Risikoanalyse durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 5/1 GPA).

3.2.1 Multidisziplinäre Risikoanalyse unter der Leitung der zuständigen Behörde

Anlässlich eines Ereignisses, das die öffentliche Ordnung betrifft, werden mehrere Arten von Risikoanalysen durchgeführt: Risikoanalysen "öffentliche Ordnung" auf den verschiedenen Ebenen von Behörden und Polizei, Risikoanalysen der Feuerwehr, des Dienstes für medizinische Hilfe, des Veranstalters eines Ereignisses, des Sicherheitsbüros für die Noteinsatzplanung, Bedrohungsanalyse des KOBA (67) (Bewertung der Bedrohung durch Extremismus und Terrorismus), Risikoanalysen der DAO usw. Die Ergebnisse dieser Risikoanalysen werden in einer multidisziplinären Plattform (operative Koordinierungsversammlung) unter Leitung der zuständigen Behörde gesammelt und besprochen. In bestimmten Fällen (nationale kritische Infrastrukturen, Probleme auf nationaler oder internationaler Ebene, ...) wird die GDKZ auch eine beratende und koordinierende Rolle und im Fall von besonderen Schutzmaßnahmen eine entscheidende Rolle spielen.

3.2.2 Risikoermittlung und -analyse durch das Sicherheitsbüro

Das Sicherheitsbüro und der Noteinsatzplan-Bedienstete spielen eine wichtige Rolle bei der multidisziplinären Risikoermittlung und -analyse, bei der Abfassung von Noteinsatzplänen und beim Ergreifen von präventiven Maßnahmen. Es ist daher ratsam, das Sicherheitsbüro bei der Vorbereitung, Bewältigung und Bewertung bestimmter Großereignisse hinzuzuziehen. Der Bürgermeister (auf Provinzebene der Gouverneur) leitet das Sicherheitsbüro, in dem jede Disziplin vertreten ist. Die Anwesenheit des Prokurators des Königs ist ratsam, in bestimmten Fällen auch die des Betreibers, von Sachverständigen usw.

Die Methodik für diese multidisziplinäre Risikoanalyse ist in dem von der GDKZ herausgegebenen "Leitfaden Noteinsatzplanung in Sachen Identifizierung und Analyse der Risiken auf lokaler Ebene" enthalten.

3.2.3 Polizeiliche Risikoanalyse

Die auf den Ergebnissen eines Fahndungsprogramms fußende polizeiliche Risikoanalyse wird von dem Polizeiverantwortlichen durchgeführt, der gemäß Artikel 7 GPA mit der Leitung und Koordination von Polizeiaufträgen betraut ist. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Behörden und, je nach Ereignis, auf multidisziplinäre und integrierte Weise mit allen betroffenen Parteien. Die polizeiliche Risikoanalyse betrifft die verschiedenen Aspekte des sicheren und friedlichen Verlaufs eines Ereignisses oder einer Zusammenkunft: öffentliche

Ordnung, Straßenverkehr, ungesellschaftliches Verhalten, spezifische Kriminalität. Auch Aspekte der Noteinsatzplanung und des Terrorismus werden unter Berücksichtigung der Risikoanalyse des Sicherheitsbüros und der Bedrohungsanalyse des KOBA untersucht. Die polizeiliche Risikoanalyse muss es ermöglichen, unter Berücksichtigung dieser Einzelaspekte eine globale Risikostufe für das Ereignis (niedrig, mittel, ernst, sehr ernst) zu bestimmen. Die polizeilichen Maßnahmen werden dieser Risikostufe angepasst. Für diese Risikoanalyse kann das allgemein gelehrte Modell verwendet werden (68).

3.2.4 Risikoanalyse in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden des Personals

Unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Korpschefs oder des Dienstleiters muss die für die Leitung und Koordinierung des Polizeieinsatzes zuständige Person (siehe Nr. 1.2.5 "Einsatzleitung und Einsatzkoordination bei Polizeiaufträgen" und Anmerkungen 26, 57 und 58) stets auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Personalmitglieder bedacht sein, insbesondere in Bezug auf die ihnen zugewiesenen risikobehafteten Aufträge.

Wie im Gesetz vom 4. August 1996 (über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit) und im CODEX (Ausführungserlasse in Sachen Wohlbefinden) bestimmt, muss ein strukturiertes, planvolles Vorgehen bei der Prävention im Bereich Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz vorhanden sein, das in einem dynamischen Risikomanagementsystem (DRMS) verankert ist.

In diesem DRMS werden Risikoanalysen in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz bestimmt, geplant und durchgeführt, auf deren Grundlage präventive Maßnahmen festgelegt werden. Auch für den allgemeinen Auftrag "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" mit seiner spezifischen Aufgabenbeschreibung muss eine solche Analyse durchgeführt werden. Diese präventiven Maßnahmen werden auf Ebene der Organisation, auf Ebene des Dienstes und auf individueller Ebene ergriffen. Sie sind organisatorischer Art und betreffen die Verfahren, die Auswahl und den Kauf der Arbeitsmittel, die Auswahl, den Kauf und die Bereitstellung von individueller und kollektiver Schutzausrüstung, die Ausbildungen, die Trainings usw.

Auf der Grundlage der Analysen von Zwischenfällen und Arbeitsunfällen werden vorherige Risikoanalysen neu bewertet und werden eventuell ergänzende Maßnahmen ergriffen. Diese präventiven Maßnahmen sind in einem Globalplan zur Gefahrenverhütung vorgesehen und werden im jährlichen Aktionsplan konkretisiert.

Der Dienst für Gefahrenverhütung berät und unterstützt bei der Entwicklung dieses DRMS. Er untersucht Zwischenfälle und Arbeitsunfälle, begleitet und unterstützt die Durchführung und Anpassung der Risikoanalyse und die Bestimmung diesbezüglicher präventiver Maßnahmen. Der zuständige Konzertierungsausschuss gibt hierzu seine Stellungnahme ab.

3.2.5 Risikoanalyse in Bezug auf kollektive Gewalt

Neben vereinzelten Gewaltausbrüchen bei bestimmten Ereignissen wird unsere Gesellschaft auch mit latenten Spannungen und wiederkehrenden gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ordnung beispielsweise im Zusammenhang mit Fußball (69), städtischen Unruhen (70), ethnischen Konflikten (71) usw. konfrontiert. Von der Polizei wird erwartet, dass sie ihre schützende Rolle "neutral" erfüllt, zur Deeskalation von Konflikten beiträgt und die öffentliche Ordnung aufrechterhält und gegebenenfalls wiederherstellt. In manchen Fällen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Polizei zumindest von bestimmten Gruppen als Gegner wahrgenommen wird und daher selbst zum Ziel von Widerstand und Gewalt werden kann.

Die Hintergründe, zu erreichenden Ziele, Motive und Risikofaktoren im Zusammenhang mit kollektiver Gewalt, ob organisiert oder nicht, unterscheiden sich grundlegend voneinander und erfordern daher eine spezifische Risikoanalyse und einen angemessenen Ansatz. Die Grundsätze der vereinbarten Kontrolle werden auch auf diese komplexen Probleme konsequent angewandt, mit einer Kombination aus polizeilichen und nichtpolizeilichen Strategien und Maßnahmen, die der jeweiligen Situation und dem spezifischen Kontext angepasst sind. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, einen breit angelegten präventiven multisektoriellen Ansatz (deeskalierende "Befriedungspolitik") als allgemeine Formel anzuwenden, kombiniert mit einem gezielten repressiven Ansatz (Nulltoleranzpolitik des "harten Durchgreifens") für gewalttätige Unruhestifter und Randalierer.

Gesellschaftlicher Umgang mit Gewaltphänomenen

Der breit angelegte Ansatz für bestimmte Phänomene (ungesellschaftliches Verhalten, städtische Unruhen, ...) kann in eine integrierte und koordinierte Politik der Behörden umgesetzt werden, die durch eine territoriale (ortsbezogene) Projektarbeit (Erneuerung und Neubelebung des städtischen Umfelds, Sauberkeit und Verbesserung der physischen Umgebungsinfrastruktur, Lebensqualität und Sicherheit in der Nachbarschaft usw.) und eine gemeinschaftsbezogene (auf die Bewohner des Viertels bezogene) Projektarbeit (Förderung sozioökonomischer Initiativen, der Zusammengehörigkeit und des sozialen Zusammenhalts in der Vielfalt, Anregung der gesellschaftlichen Teilhabe usw.) erfolgt.

Hierbei ist es wichtig, dass ein ständiger Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Parteien und Akteuren stattfindet: den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Zivilgesellschaft (ÖSHZ, Integrationsdienste, soziale Netzwerke, Schulen, Sozialhilfedienste, Ausschüsse, Vereinigungen usw.), den betroffenen Gruppen (kulturelle und ethnische Gemeinschaften, geografische Nachbarschaften usw.), den Nachbarschaftsverwaltern und Viertelmanagementteams, der Polizei, den besonderen Inspektionsdiensten, den Raumordnungs- und Infrastrukturdiensten, den (sozialen) Medien usw.

Neben den strukturellen Lösungen, die dieser breite Ansatz bieten kann, können ständige Kontakte und Zusammenarbeitsverbände in aufkommenden Konflikten optimal genutzt und aktiviert werden, um eine Eskalation (geografisch, ethnisch, ideologisch) zu verhindern, zu einer Rückkehr zu einer normalen und friedlichen Situation beizutragen, mögliche "Mitläufer" von gewalttätigen Aktionen abzubringen und die unbelehrbaren Unruhestifter von der größeren Gruppe zu isolieren. Wenn es zu Aufruhr kommt, ist die vereinbarte Kontrolle also nicht deaktiviert, sondern kommt richtig zum Tragen.

Dieser breite Ansatz wird durch einen gezielten gruppen- und personenorientierten Ansatz ergänzt. Ein gruppenorientierter Ansatz (in Bezug auf harte Kerne), gegebenenfalls gekoppelt mit verwaltungspolizeilichen Zwangsmaßnahmen (Nulltoleranz, Versammlungsverbot, Ortsverbot, Kameraüberwachung, Störung und Sanktionierung von in Gruppen verübten Normverletzungen usw.) muss es ermöglichen, gruppenbezogenes ungesellschaftliches Verhalten und gruppenbezogene Straßenkriminalität angemessen zu bekämpfen. Ein personenorientierter (individueller) Ansatz (Shortlist-Methode) zielt durch Prävention, Hilfeleistung, soziale Begleitung und eventuell verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Sanktionierung auf eine Änderung des individuellen Verhaltens ab. Zusätzlich zum präventiven Aspekt wird also auch eine gezielte, angepasste, konsequente und mehrgleisige Politik des "harten Durchgreifens" verfolgt. Dadurch soll erreicht werden, dass ungesellschaftliche, gewalttätige und kriminelle Verhaltensweisen nicht mehr attraktiv sind und nicht mehr anonym und ungestraft bleiben. Dieser gezielte repressive Ansatz scheint ein wichtiger Faktor bei der Deeskalation von Gewalt und bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu sein. Diese Politik lässt sich eventuell mit einer abschreckenden, auf Deeskalation abzielenden Kommunikationsstrategie, einer aktiven Ermittlung der Täter, einer obligatorischen individuellen Begleitung und Überwachung, ... kombinieren.

Einsatz konstituierter Einheiten

Das Entscheidungskriterium, um zu bestimmen, wann für ein Ereignis konstituierte Einheiten bereitgestellt werden sollten, hängt mit den verfügbaren Informationen über die Anwesenheit (Teilnahme) von (potenziell) gewalttätigen Gruppen zusammen. Es könnte sich um die Anwesenheit harter Kerne, ob organisiert oder nicht, mit gewalttätigen Absichten und/oder einer gewalttätigen Vergangenheit handeln, die auf kollektive Konfrontation, Sachbeschädigung und Gewalt aus sein könnten. In anderen Fällen könnte es sich um kollektive Behinderungen oder gewaltsamen Widerstand gegen die Ausübung eines gesetzlichen Auftrags und die Teilnahme an bewaffneten und/oder verbotenen Aufläufen handeln. In diesen Fällen kollektiver Gewalt kann der Einsatz kleiner, unstrukturierter und unkoordinierter Einheiten ohne klaren Auftrag und ohne einheitliche Leitung riskant sein und sogar kontraproduktive Auswirkungen haben (Eskalation, extremere Formen von Polizeigewalt, ...). Art und Umfang der Einheiten hängen u.a. vom konkreten Auftrag, von den zu bewältigenden Problemen oder Problemgruppen, den Beweggründen und der Einstellung der Teilnehmer, den Gegebenheiten vor Ort usw. ab.

3.3 POLIZEILICHE BEWÄLTIGUNG

3.3.1 Legitimer und deeskalierender Ansatz

Die Wahrnehmung der Legitimität eines Polizeieinsatzes ist ein wichtiger Eskalations- bzw. Deeskalationsfaktor. Eine undifferenzierte Anwendung von Zwang und Gewalt durch die Polizei kann die Wahrnehmung der betroffenen Gruppen stark beeinflussen und, wenn sie als willkürlich und extrem genug empfunden wird, eine direkte Ursache für Störungen der öffentlichen Ordnung sein. Kommunikation vor und während des Ereignisses kann die Wahrscheinlichkeit dieser Störungen der öffentlichen Ordnung erheblich verringern. Eine Polizeimaßnahme wird als gerecht, angemessen und legitim empfunden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko steht und auf den Risikofaktor ausgerichtet ist. So entstehen die Voraussetzungen für die Isolierung von Unruhestiftern, die Selbstregulierung und die Konfliktprävention. Eine unangemessene Machtentfaltung hingegen kann als unrechtmäßiger polizeilicher Übergriff wahrgenommen werden und sich negativ auf den friedlichen Charakter einer Gruppe auswirken und somit die Voraussetzungen für einen Konflikt schaffen.

3.3.2 Polizeiliche Maßnahmen

Die nachstehend aufgeführten globalen Maßnahmen können als nicht erschöpfende Möglichkeiten betrachtet werden, die der verantwortliche Polizeioffizier, dem die Koordination und Leitung der polizeilichen Aufträge gemäß den Artikeln 7/1 bis 7/3 GPA anvertraut wurde, in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ergreifen (lassen) kann. Sie beeinträchtigen weder die Vorschriften in Bezug auf den besonderen Schutz von Personen und Orten noch andere Verpflichtungen (z.B. in Sachen Noteinsatzplanung). Je nach Risikostufe und Ausmaß des Phänomens können folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- Einrichtung eines integrierten Befehlsstabs mit einem strategischen Ausschuss und einer Einsatzleit- und Koordinierungsstelle; grundlegende Maßnahmen in Form von Informationseinrichtungen, Verkehrsvorrichtungen, Beweiserhebung und gerichtlichen Mitteln, ...; Organisation von Bewirtungsmaßnahmen mit Hospitality-Vorkehrungen, Begleitung der Ereignissen, Schutz von VIP; Einsatzmaßnahmen mit Schutzvorkehrungen, Einsatzreserve, Spezialteams und -mittel; Einrichtung von Unterstützungsprozessen wie Informationsverwaltung, logistische Unterstützung, Kommunikation, Fachwissen und Ausbildung, Wohlbefinden usw.

- Auch Nachsorgemaßnahmen können vorgesehen werden: Maßnahmen in Sachen Wiederherstellung, Begleitung, Kommunikation nach der Krise, repressive gerichtliche Folgemaßnahmen usw. und in Form von Auswertung, gewonnenen Erkenntnissen, Aufbau von Fachwissen, ...

Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Konzepte sollte besonders auf die Beweislast bei Verstößen gegen das Fußballgesetz und/oder andere Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen geachtet werden.

Diese Aspekte werden vorzugsweise in einen globalen Einsatzbefehl "Gold" aufgenommen. Der taktische Informationsplan, der Verkehrsplan, der Kommunikationsplan und der Polizeieinsatzplan (Noteinsatzplanung) können gegebenenfalls darin integriert werden oder Gegenstand spezifischer Einzelanweisungen sein.

3.3.3 Ausgestaltung und Anwendungsmodalitäten

Die verwendete Terminologie und die Normen für die Bewältigung von Ereignissen (Zusammensetzung der konstituierten Einheiten, Ausrüstung und Bewaffnung, Aktionsverfahren, Einsatzbefehl) sind im Hinblick auf eine integrierte Arbeitsweise in Anlage A zur ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge beschrieben.

Eine umsichtige Abstimmung der Mittel trägt zu einem optimalen Informationsaustausch, einer effizienten Arbeitsweise und einer qualitätvollen Polizeiarbeit bei. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der einheitlichen Befehlsführung und der Einsatzkoordination ist es angebracht, mit drei Ebenen zu arbeiten: GOLD, SILVER und BRONZE.

Für Ereignisse mit einem bestimmten Risikograd werden prinzipiell schriftliche Pläne erstellt: Einsatzbefehl(e) auf den verschiedenen Ebenen, Verkehrsplan, Kommunikationsplan usw. Zudem müssen für die Noteinsatzplanung schriftliche Polizeieinsatzpläne mit angepassten Aktionsblättern, Einsatzblättern und/oder Karten usw. erstellt werden.

Der Offizier, dem die Koordination und Leitung der polizeilichen Aufträge anvertraut wird (Art. 7/1 bis 7/3 GPA), kann auf der Grundlage dieser Befugnis und der sich daraus ergebenden Weisungsbeziehung entscheiden, welche Mittel eingesetzt werden und welche Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung zu tragen sind. Diese Entscheidungen werden in Absprache mit den betreffenden Behörden und den zur Verstärkung gerufenen Diensten der lokalen und föderalen Polizei getroffen.

Der Einsatz der polizeilichen Mittel erfolgt schrittweise gemäß den in Artikel 37 GPA aufgeführten Grundprinzipien und den Grundsätzen im Rundschreiben CP4 unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen, der Entwicklung der tatsächlichen Risiken, der gewünschten Wirkung und der Wahrnehmung der Legitimität und der möglichen Eskalation. Die Polizei wahrt, insbesondere in Bezug auf die Einsatzeinheiten, vorzugsweise eine geringe Sichtbarkeit und zeigt sich bei friedlichen Zusammenkünften diskret und tolerant. Sie sieht eine angemessene Überwachung der Risikogruppen vor. Bei eventuellen Aktionen geht die Polizei wohlüberlegt, zielgerichtet und eingeschränkt zu Werke, um Schäden, eine eventuelle Eskalation und soziale Belästigung möglichst zu begrenzen und die friedlichen Teilnehmer nicht negativ einzubeziehen. Administrative Festnahmen erfolgen in den im GPA vorgesehenen Fällen und sind auf Situationen absoluter Notwendigkeit zu beschränken. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten der festgenommenen Personen zu widmen; Letztere sind in menschenwürdiger Weise zu

behandeln. Im Rahmen der mit der Staatsanwaltschaft vereinbarten Verfolgungspolitik muss die Polizei das Erforderliche tun, um das Beweismaterial in Bezug auf die Täter zu sichern. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen muss stufenweise erfolgen und auf den in den Einsatzbefehlen genau beschriebenen Konzepten und Modalitäten beruhen.

In einigen Fällen (Bombendrohung, Fußballspiel mit sehr hohem Risiko, Schutz eines bedrohten Gipfeltreffens, Evakuierung mit möglicher Störung der öffentlichen Ordnung, Rekonstruktion, die zu einer Menschenansammlung führen oder Risiken mit sich bringen kann, umfassender Einsatz in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten, ...) ist es ratsam, mit Perimetern zu arbeiten: Sperrperimeter (rote Zone für taktisches Auftreten), Isolierperimeter (orange Zone, nur befugten Personen zugänglich) und Ausweichperimeter (gelbe Zone zur umfassenden Regulierung des Verkehrs).

3.3.4 Einsatz besonderer Mittel

Die Wahl eines bestimmten besonderen Mittels oder einer Kombination von Mitteln hängt von der Situation, den Risiken und der Prüfung der Legitimität, Zweckmäßigkeit, Subsidiarität, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit ab. Auch die gesellschaftliche Akzeptanz eines bestimmten Mittels ist ein wichtiges Kriterium für die Wahl.

Mobile und ortsfeste Überwachungskameras sind leistungsfähige Instrumente zur Bewältigung von Menschenansammlungen, zur Vorbeugung von Störungen der öffentlichen Ordnung, zur Sammlung von Beweisen in Bezug auf ungesellschaftliches Verhalten oder Straftaten und zur Identifizierung von Tätern, Opfern oder Zeugen. Mobile Videoüberwachungssysteme, Videoteams, Luftunterstützung, automatische Nummernschilderkennung usw. unterliegen den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras. Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ab dem Zeitpunkt der Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar (72). Der Begriff der Verarbeitung bezieht sich auf jegliche Verarbeitung von Daten (Fotos, Handynummern usw.), mit denen eine Person identifiziert oder erkennbar gemacht werden kann, selbst wenn die Daten nicht gespeichert werden. Hier ist Artikel 35 GPA zu berücksichtigen, in dem Polizeibeamten untersagt wird, Bildaufnahmen von festgenommenen, in Haft genommenen oder festgehaltenen Personen zu machen beziehungsweise machen zu lassen, die nicht zu ihrer Identifizierung oder zu anderen von der zuständigen Gerichtsbehörde bestimmten Zwecken dienen (73).

Spezialteams (Festnahmeteams, Lock-on-Teams, Wasserwerfer-Teams usw.) dürfen nur in Bereichen eingesetzt werden, für die sie vorgesehen sind. Sie unterstehen der Befehlsgewalt eines Verwaltungspolizeioffiziers. Es handelt sich um operative Unterstützungsmittel, die grundsätzlich nicht selbstständig eingreifen und so eingesetzt werden, dass die körperliche Unversehrtheit von Personen nicht gefährdet wird.

Die berittene Polizei eignet sich besonders für Aufträge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Überwachungstreifen, Kanalisierungsvorkehrungen, Eskorten, Absicherung von Bereichen, Durchsuchung von Gebieten, Räumung von nicht geschlossenen Orten, sanfte Zurückdrängung von Gruppen usw.). In Ausnahmefällen, wenn andere Mittel unwirksam sind, kann die berittene Polizei auch gezielt und differenziert eingesetzt werden, um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen (Durchsetzung eines Versammlungsverbots, gewaltsame Zurückdrängung von Gruppen bzw. Räumung von Orten, Zerstreuung von bewaffneten Aufläufen, Einsatz bei Aufruhr, ...).

Der Einsatz der Spezialteams und der berittenen Polizei fällt in den Rahmen der Artikel 22 und 37 GPA.

Streifenhunde-Teams werden bei der Bewältigung von Ereignissen zur Abschreckung und präventiv eingesetzt: als Streifen- oder Kanalisierungselemente in vorderster Reihe, als Durchsuchungselement in vorderster oder zweiter Reihe oder als Kontroll- oder Begleitelement in zweiter Reihe. Der reaktive Einsatz von Streifenhunden in vorderster Reihe gegen Einzelpersonen oder Gruppen (Zurückdrängung, Zerstreung, Einschließung und Festnahme, Räumung), ob in einer konstituierten Einheit oder nicht, wird dem Einsatz einer Angriffswaffe gleichgestellt und ist nicht erlaubt. Dieser reaktive Einsatz steht im Widerspruch zum rechtlichen und philosophischen Bezugsrahmen. In Extremsituationen, wenn andere, weniger einschränkende Mittel unzureichend sind, können Streifenhunde im Fall von Notwehr im Sinne der Artikel 416 und 417 des Strafgesetzbuches eingesetzt werden (74). Dieser rein defensive Einsatz ist auch möglich, wenn Polizeibeamte bei absoluter Notwendigkeit und auf Befehl und unter der Verantwortung eines VPO die ihrem Schutz anvertrauten Personen, Wachen, Gefahrguttransporte oder Orte nicht anders schützen können.

Kollektives Spray (natürliches OC-Pfefferspray oder CS-Tränengasspray) gilt aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses über die Bewaffnung der Polizei (75) als kollektive Waffe (neutralisierendes Mittel). Es handelt sich um ein "nicht tödliches", rein defensives Mittel, das nur eingesetzt werden darf in Fällen schwerer kollektiver Gewalt gegen die Polizei oder gegen Personen, in Notwehrfällen (vgl. Artikel 416 und 417 Strafgesetzbuch) oder wenn Polizeibeamte die ihrem Schutz anvertrauten Personen, Wachen, Gefahrguttransporte oder Orte nicht anders schützen können. Dieses Mittel gilt als "weniger restriktive" Alternative zu schwereren Formen polizeilicher Gewalt (Einsatz von Schlagstöcken, ...) oder zum Einsatz von Feuerwaffen. Kollektives Spray wird grundsätzlich nicht reaktiv eingesetzt, um z.B. einen passiven Widerstand zu brechen, reaktive Operationen (Zurückdrängung, Räumung, Zerstreung, ...) zu unterstützen, kollektive Festnahmen im Rahmen eines Ereignisses zu erleichtern usw. Der Einsatz erfolgt entsprechend der Risikoanalyse und auf Entscheidung und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers. Der zuständige VPO entscheidet, wann und wie das Mittel eingesetzt wird. Auch sind Vorkehrungen für die Aufnahme und Dekontamination der betroffenen Personen und für den Mindestschutz des Polizeipersonals zu treffen.

Tränengasgranaten, die geworfen oder abgefeuert werden, gelten als besondere Bewaffnung im Sinne von Artikel 6 des KE über die Bewaffnung der Polizei. Diese besondere Bewaffnung wird vom Minister des Innern festgelegt und wird nur auf der Grundlage eines spezifischen Verfahrens gewährt. Es handelt sich um ein "nicht-tödliches", rein defensives Mittel, dessen Einsatz auf die für kollektives Spray vorgesehenen Defensivsituationen und auf Fälle der Zerstreung von bewaffneten und gewalttätigen Aufläufen im Sinne von Artikel 22 GPA beschränkt bleiben muss. Es ist zu berücksichtigen, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des Einsatzes von Tränengasgranaten gering ist und dass deren Kontaminationsradius im Vergleich zum kollektiven Spray aufgrund der entstehenden Gaswolke und der größeren Windempfindlichkeit viel schwieriger ausrichtbar ist. Beim Einsatz von Tränengas muss das Personal auch mit Gasschutzmasken ausgerüstet sein. Allgemein gilt die Annahme, dass die neutralisierende Wirkung von Tränengas langsamer einsetzt und weniger wirksam ist.

3.3.5 Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt

Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt erfolgt, sofern die Umstände dies zulassen, in Absprache mit den zuständigen Behörden und, unbeschadet gesetzlicher Einschränkungen, gemäß den von diesen festgelegten Toleranzgrenzen.

Polizeibeamte haben die besondere Befugnis, im Rahmen ihrer Aufgaben rechtmäßig Zwangsmaßnahmen und Gewalt anzuwenden. Aufgrund ihres spezifischen Mandats haben sie nämlich nicht die gleichen Möglichkeiten wie Durchschnittsbürger, Gewaltsituationen zu vermeiden. Im Gegenteil, sie haben die ausdrückliche berufsethische Pflicht, Gewalt so wirksam wie möglich zu beenden oder zu verhindern (76).

Die Anwendung von Gewalt muss so lange wie möglich hinausgezögert werden und sich auf das strikt Notwendige beschränken. Diese Befugnis zur Anwendung von Gewalt unterscheidet sich von den anderen Befugnissen dadurch, dass sie keine Einzelbefugnis ist, sondern dazu dient, die Ausübung anderer Befugnisse zu ermöglichen. Diese besondere Zuständigkeit unterliegt den in den Artikeln 1 Absatz 3, 37, 37*bis* und 38 GPA vorgesehenen Einschränkungen.

Wenn ein Polizeibeamter, ob in einer konstituierten Einheit oder nicht, unter der Leitung eines Vorgesetzten, der vor Ort anwesend ist oder mit dem er in direktem Kontakt steht, eingreift, handelt er bei Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage der Anweisungen des betreffenden Vorgesetzten (77). Dies berührt nicht die Verpflichtung jedes Polizeibeamten, bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen die Situation auf der Grundlage der Grundsätze der Legalität, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Solche Anweisungen können auch im Voraus durch einen schriftlichen Befehl übermittelt werden.

Jede individuelle oder kollektive Gewaltanwendung unterliegt neben anderen rechtlichen Verpflichtungen wie der Erstellung eines Protokolls der Pflicht zur Unterrichtung des funktionellen Vorgesetzten. Über Zwischenfälle mit Feuerwaffen muss gemäß den geltenden Bestimmungen über die Benutzung von Waffen durch die Polizei ein ausführlicher Bericht erstellt werden, der den zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei, den zuständigen Gerichtsbehörden, dem Minister des Innern, der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei, der DAO, der Zelle Gefahrensituationen der föderalen Polizei, den lokalen Präventionsdiensten usw. übermittelt wird.

Die Zelle Gefahrensituationen wird diese Zwischenfälle weiterverfolgen und analysieren und Empfehlungen für die Ausbildung und Trainings im Bereich Gewaltbeherrschung der integrierten Polizei aussprechen. Die kollektive Gewaltanwendung (Benutzung von Einsatzz Techniken und -taktiken, Einsatz von Wasserwerfern, Einsatz von Polizeibewaffnung und kollektiven neutralisierenden Mitteln usw.) wird vom verantwortlichen VPO den Personen mitgeteilt, die für die Koordinierung und Leitung eines Ereignisses zuständig sind. Die Umstände und die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden der DAO und dem Minister des Innern über das verwaltungspolizeiliche Informationssystem übermittelt. Die zuständigen Präventionsdienste werden diese Zwischenfälle weiterverfolgen, sie mit Hilfe der Zelle Gefahrensituationen analysieren und Empfehlungen an die integrierte Polizei formulieren.

Die Mitglieder des Einsatzkaders müssen in dieser Hinsicht ein geeignetes körperliches und mentales Training und eine angemessene Ausrüstung erhalten, damit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewaltsituationen möglichst wirksam verhindern oder bewältigen können. Zudem empfiehlt es sich, dass Polizeioffiziere, die polizeiliche Aufträge leiten und koordinieren, oder ihre operativen Direktoren die Ausbildung Gold und Silver Commander absolviert haben und dass sie ihre Erfahrungen in einem bestimmten Bereich mit anderen Polizeidiensten über das CENTREX Verwaltungspolizei, Studenttage, Bewertungsberichte usw. teilen.

SCHLUSSFOLGERUNG

In vorliegendem Rundschreiben werden die allgemeinen Grundsätze der allgemeinen Verwaltungspolizei im Rahmen der vereinbarten und koordinierten Kontrolle von Ereignissen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung skizziert. Ich nehme hier auch Bezug auf die spezifischen Rechtsvorschriften und Richtlinien, in denen Sonderfälle geregelt werden und die weiterhin uneingeschränkt anwendbar sind (Noteinsatzplanung, Fußball, Radrennen, Rallyes, Kundgebungen auf Autobahnen, Ravepartys, besonderer Schutz, ...).

In Belgien, aber auch in einigen anderen europäischen Ländern, gilt die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums als das demokratischste und effizienteste Mittel zur Bewältigung von Ereignissen. Mit diesem Ansatz, der im Rundschreiben CP4 vom 11. Mai 2011 über die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums für die auf zwei Ebenen strukturierte integrierte Polizei vorgesehen ist, werden folgende Ziele verfolgt:

- demokratisches Ziel: optimale Wahrung der Grundrechte, der berechtigten Erwartungen und Interessen der Bevölkerung sowie der Sicherheit und Lebensqualität durch einen konzeptionellen Handlungsrahmen,

- Deeskalationsziel: Gewährleistung einer weiteren Befriedung und eines friedlichen und sicheren Verlaufs von Ereignissen - unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die auf das strikt Notwendige beschränkt sind - durch Dialog, respektvolle Konzertierung und geteilte Responsabilisierung,

- Kapazitätsziel: rechtmäßige, begründete, risikobezogene und umsichtige Polizeiarbeit durch gründliche Risikoanalysen und aktive Partnerschaften,

- Informationsziel: Austausch von Fachwissen und Informationen durch informelle, formelle und virtuelle Kontakte auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens,

- Lernziel: evaluieren, Bericht erstatten, antizipieren und innovieren durch ein wirksames Gesamtkonzept für Information, Evaluation, Expertise und Innovation.

Um diese weitgefassten Ziele einer vereinbarten Kontrolle des öffentlichen Raums zu erreichen, erschien es mir wichtig, in vorliegendem Rundschreiben die Aspekte der Verantwortlichkeiten, der Konzertierung und Koordination, der Information, der Risikoanalyse und der Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage eines integrierten, ganzheitlichen und koordinierten multidisziplinären und multisektoriellen Ansatzes zu behandeln, dies unter der Leitung der zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei.

In meiner Eigenschaft als Ministerin des Innern möchte ich genau wie Sie die Freiheiten der Bürger bestmöglich garantieren und gleichzeitig die notwendigen Bedingungen für ein lebenswertes, angenehmes und sicheres Umfeld schaffen, in dem diese Grundrechte ausgeübt werden können.

Vorliegendes Rundschreiben ist unmittelbar anwendbar. Es ersetzt das Rundschreiben vom 10. Dezember 1987 über die Aufrechterhaltung der Ordnung - Koordinierte allgemeine Richtlinien - *B.S.* vom 19. Dezember 1987 (deutsche Übersetzung: *B.S.* vom 24. Oktober 1996) und hebt es auf.

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
J. MILQUET

**NICHT ERSCHÖPFENDE UND FORTGESCHRIEBENE LISTE VON
RECHTSVORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN FÜR SONDERFÄLLE (als Beispiel)**

Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen

24. OKTOBER 2002 - Ministerielles Rundschreiben OOP 38 über den effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen sowie über die Informationsverwaltung und die Aufträge der Spotter.

14. DEZEMBER 2016 - Rundschreiben OOP 40 zur Festlegung der Richtlinien in Bezug auf verletzend, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Sprechchöre anlässlich von Fußballspielen

...

Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen

23. DEZEMBER 2002 - Ministerielle Richtlinie MFO-5 über die Aufträge mit föderalem Charakter, die bei Aufträgen zum besonderen Schutz von Personen und von beweglichen und unbeweglichen Gütern von der lokalen Polizei auszuführen sind

24. AUGUST 2005 - OOP 39 über die private Sicherheit im Umfeld von Gebäuden internationaler Einrichtungen und diplomatischer Einrichtungen

...

KE vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

Ministerielle Rundschreiben NPU-1 bis NPU-5

...

KE vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen

29. FEBRUAR 1996 - Ministerielles Rundschreiben OOP 20 über die Veranstaltung von Rallyes oder ihnen gleichgestellten Wettbewerben

1. APRIL 2006 - Rundschreiben OOP 25 zum Königlichen Erlass vom 28. November 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 1997; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1998) und zum Königlichen Erlass vom 28. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Mai 2003; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2003) zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen

...

Königlicher Erlass vom 21. August 1967 zur Regelung der Radrennen und der Querfeldeinrennen

...

Verbindliche Richtlinie MFO-1 vom 13. Dezember 2001 über die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung in Gerichtshöfen und Gerichten, die Überführung von Häftlingen und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in Gefängnissen im Fall von Aufruhr oder Unruhen

...

OOP 37 vom 10. September 2002 über die Ravepartys

...

18. JULI 2002 - Ministerielles Rundschreiben über die Bewältigung von Ereignissen, die mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen und auf Autobahnen stattfinden

...

Anmerkungen

(1) Dies betrifft unter anderem geplante und unerwartete Ereignisse mit öffentlichem Charakter oder mit öffentlicher Wirkung, beispielsweise einen Verkehrsunfall, eine Kalamität, einen Unglücksfall usw., sowie Menschenansammlungen wie Versammlungen an geschlossenen oder überdachten Orten und Versammlungen unter freiem Himmel.

Diese können im Bereich der Unterhaltung und Freizeitgestaltung (ob kostenlos oder nicht) liegen, wie zum Beispiel Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Partys, Sportveranstaltungen usw. Versammlungen und Zusammenkünfte können auch ein politisches, soziales, kulturelles, kommerzielles, philosophisches, religiöses, ... Ziel haben, wie zum Beispiel offizielle Feierlichkeiten, Gipfeltreffen, Meetings, Streikposten, Aufmärsche, Proteste, Demonstrationen, Verkehrsblockaden, Besetzungen usw.

Diese Aktivitäten zeigen sich in Form einer passiven oder aktiven Öffentlichkeit, einer dynamischen Menge, einer Protestkundgebung oder Protestaktion usw. Darüber hinaus sind auch feindselige Aufläufe illegaler oder gewalttätiger Art zu berücksichtigen, wie zum Beispiel gewalttätige Aufläufe, die sich der Durchführung des Gesetzes widersetzen, die von Privatmilizen begleitet werden oder mit Schlägereien, Unruhen, Aufstand, Aufruhr, Plünderungen, Verwüstungen usw. einhergehen, bewaffnete Aufläufe, ...

(2) Allgemeine Übersicht Ausschuss P 2002-2010, S. 10, 11, 12.

(3) Art. 26 der koordinierten Verfassung:

"Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen. Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben."

(4) Das Konzept der Versammlung beziehungsweise Zusammenkunft unterscheidet sich vom Konzept der Vereinigung.

Eine Versammlung setzt die Zusammenkunft mehrerer Personen an einem bestimmten Ort, für eine bestimmte Dauer und aus einem individuellen oder gemeinsamen Grund voraus. Eine Versammlung ist entweder öffentlich (auf öffentlicher Straße oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort) oder privat. Eine Vereinigung setzt einen dauerhaften Charakter, eine Organisation, eine Struktur, ein statutarisches oder vertragliches Rechtsverhältnis zwischen Personen sowie Bedingungen für den Beitritt und den Austritt voraus.

(5) Für die Vereinten Nationen sind bürgerliche und politische Rechte, die miteinander verknüpft und unteilbar sind, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert. Der betreffende Artikel über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist Artikel 20 AEMR. Seit 1966 werden diese Rechte auch durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützt, der 1983 von Belgien ratifiziert wurde. Auf europäischer Ebene hat der Europarat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR vom 4. November 1950) ausgearbeitet. Diese Konvention umfasst die bürgerlichen Rechte, die politischen Rechte und die Freiheiten, die die Mitgliedstaaten jedem garantieren, der ihrer Gerichtsbarkeit untersteht. Die Versammlungsfreiheit ist in Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert. In Belgien ist die Versammlungsfreiheit seit 1830 in Artikel 26 unserer koordinierten Verfassung unverändert festgeschrieben.

(6) Diese Polizeibefugnis unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Einschränkung *ratione materiae*: Dies betrifft die materiellen Aspekte der öffentlichen Ordnung, die in Artikel 135 § 2 NGG beschrieben sind.

- Einschränkung *ratione loci*: Zuständigkeiten können nur innerhalb des gesetzlichen Amtsbereichs ausgeübt werden.

- Einschränkung *ratione temporis*: Polizeiliche Befugnisse und Maßnahmen haben keine rückwirkende Kraft.

Polizeiliche Maßnahmen müssen eine Rechtsgrundlage haben, ein rechtliches Ziel verfolgen und einem sozialen Bedürfnis entsprechen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen zudem notwendig, angemessen, wirksam und verhältnismäßig sein. Die Interessen dürfen nicht übermäßig beeinträchtigt werden (Sorgfaltspflicht).

(7) Siehe Entscheid Nr. 83.940 des Staatsrates vom 7. Dezember 1999 in der Sache A. 85.607/XII-2153:

"In der Erwägung, dass die Freiheit die Regel und die Einschränkung der Freiheit die Ausnahme ist, muss der Staatsrat, wenn er in einem konkreten Fall zu prüfen hat, ob eine kommunale Polizeiverordnung mit einer individuellen Freiheit - im vorliegenden Fall der Versammlungsfreiheit und der Handels- und Gewerbefreiheit - vereinbar ist,

zunächst prüfen, ob ihm konkrete Angaben vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die öffentliche Ordnung tatsächlich gestört ist oder gestört zu werden droht, wie schwer die Störung ist und wo sie auftritt;

dass er anschließend prüfen muss, ob die ihm vorgelegten Angaben die Schlussfolgerung rechtfertigen,

(1) dass die Maßnahme als geeignete Maßnahme zur Bekämpfung der befürchteten Störung angesehen werden kann,

(2) dass sie in Anbetracht der verschiedenen Möglichkeiten, die der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Verfügung stehen, notwendig oder unerlässlich - d.h. am wenigsten einschneidend - ist und

(3) dass mit ihr, um die Freiheit nicht mehr als nötig einzuschränken, den Personen, die von ihr betroffen sind, nicht unnötigerweise eine Beschränkung auferlegt wird, die nicht im Verhältnis zur Schwere der Ordnungsstörung steht, die die Verwaltungsbehörde bekämpfen will".

(8) Im Gesetz sind ausdrücklich eine Reihe von Einschränkungen des Versammlungsrechts vorgesehen:

- In Artikel 22 des Gesetzes über das Polizeiamt werden einige "verbotene" Aufläufe aufgelistet, die die Polizei von Amts wegen zerstreuen muss. Dies betrifft:

"alle bewaffneten Aufläufe; Aufläufe, die mit Verbrechen und Vergehen gegen Personen und Güter oder mit Verstößen gegen das Gesetz vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen einhergehen;

Aufläufe, bei denen zu erkennen ist, dass sie im Hinblick auf Verwüstung, Mord oder Plünderung oder im Hinblick auf einen Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit oder das Leben von Personen gebildet worden sind beziehungsweise sich zu diesem Zweck bilden; Aufläufe, die sich

der Durchführung des Gesetzes, einer Polizeiverordnung, einer polizeilichen Maßnahme, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Zwangsmaßnahme widersetzen."

- In der Neutralen Zone gilt ein dauerhaftes und gesetzliches Versammlungsverbot auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. März 1954 zur Vorbeugung und Ahndung der Beeinträchtigung der freien Ausübung der durch die Verfassung festgelegten souveränen Gewalten.

Art. 3:

"Versammlungen unter freiem Himmel und individuelle Demonstrationen sind verboten auf dem Teil des Gebietes der Hauptstadt, der folgende öffentliche Straßen umfasst: die Straßen rue Ducale/Hertogstraat, (...) rue de Brederode/Brederodestraat; sie sind auch innerhalb der durch diese öffentlichen Straßen begrenzten Zone verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Menschenansammlungen, die verursacht werden durch die Erfordernisse des Verkehrs, die Durchführung eines öffentlichen Dienstes, die Militärparaden und Truppenschauen, die von der öffentlichen Behörde organisierten Feierlichkeiten, Feste und Vergnügungen, die Bestattungsfeierlichkeiten sowie die Versammlungen, die eigens durch einen Beschluss des Bürgermeisters der Stadt Brüssel erlaubt wurden."

- Auf den Autobahnen sind Umzüge, Kundgebungen und Menschenansammlungen gemäß Artikel 21 Nr. 6.1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr untersagt.

- Im Bereich des Fußballs wird den vom König bestimmten Beamten durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen die Befugnis erteilt, ein administratives Stadionverbot, ein administratives Perimeterverbot und ein administratives Verbot, das Staatsgebiet zu verlassen, zu verhängen.

Zusätzlich zu diesen Fällen eines Verbots als Sanktion besteht die Möglichkeit, dass ein Polizeibeamter ein sofortiges Stadionverbot als vorübergehende Sicherheitsmaßnahme verhängt, um einem erhöhten Sicherheitsrisiko zu begegnen, in Erwartung eines eventuellen administrativen Stadionverbots.

Ein weiteres Beispiel ist ein auf der Grundlage von Artikel 134^{sexies} NGG ausgesprochenes Ortsverbot.

(9) Es muss zwischen präventiven, regulierenden und repressiven Maßnahmen unterschieden werden.

Präventive Maßnahmen

Die Möglichkeit für die Gemeindebehörden, für Ereignisse ein Genehmigungssystem (Erlaubnis oder vorherige Genehmigung) einzuführen, ist als präventive Maßnahme zu betrachten. Es handelt sich um eine vorherige Einschränkung, die sich unmittelbar auf das Versammlungsrecht auswirkt. Rechtsunterworfenen unterliegen nämlich einer vorherigen Verpflichtung, eine Genehmigung zu beantragen, um ein Ereignis veranstalten zu dürfen. Diese der ausführenden Gewalt eingeräumte Möglichkeit der vorherigen Genehmigung ist eine Abweichung von dem Grundsatz, dass Freiheiten nur von der gesetzgebenden Gewalt (per Gesetz) (präventiv) eingeschränkt werden können. Nur Versammlungen unter freiem Himmel können von dieser Maßnahme betroffen sein.

Regulierende Maßnahmen

Präventive Maßnahmen gehen über einfache regulierende Maßnahmen hinaus, die nur auf eine geregelte Ausübung von Rechten und Freiheiten abzielen, ohne diese zu beeinträchtigen. Regulierende Maßnahmen können im Rahmen von öffentlichen Versammlungen oder von Versammlungen unter freiem Himmel ergriffen werden. In Artikel 26 der Verfassung wird präzisiert: "unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können". Unter "regeln" ist "unter bestimmten Bedingungen möglich machen" zu verstehen, was also ein mögliches Verbot impliziert, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Lediglich die Modalitäten der Ausübung werden geregelt, im Hinblick auf einen friedlichen und sicheren Verlauf mit möglichst wenig Störungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung. Die Behörden müssen jedoch sicherstellen, dass gleichwertige alternative Möglichkeiten der Ausübung zur Verfügung stehen, um die Freiheitsrechte zu respektieren. Eine regulierende Maßnahme wäre beispielsweise die Auferlegung von aufschiebenden Bedingungen (einzuhaltender Parcours, interner Ordnungsdienst usw.) oder die Verpflichtung, die Abhaltung öffentlicher Versammlungen in geschlossenen oder überdachten Räumen zu melden.

Repressive Maßnahmen

Diese repressiven Maßnahmen können sich auf die Freiheitsrechte auswirken, wenn z.B. der Bürgermeister im Fall schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung eine Versammlung oder Zusammenkunft beendet, indem er die Polizei auffordert, die Menge zu zerstreuen. Einige repressive Maßnahmen haben rein strafenden Charakter, z.B. wenn kommunale Verwaltungsanktionen (Geldbußen) für Störungen verhängt werden oder wenn Gefängnisstrafen mit Geldbußen für Verstöße gegen das Versammlungsverbot in der Neutralen Zone verhängt werden.

(10) Der private Charakter ist eine Tatsachenfrage, die "in concreto" zu beurteilen ist, u.a. auf der Grundlage:

- der Art oder der Zweckbestimmung des Orts der Versammlung

Bis zum Beweis des Gegenteils gelten Versammlungen, die an Orten abgehalten werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung privaten Charakter haben oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, als private Versammlungen.

- der Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den anwesenden Personen

Eine Versammlung gilt als privat, wenn folgende Elemente nachgewiesen werden können: offensichtliche persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter - Betreiber - Eigentümer und den anwesenden Personen, personalisierte und individualisierte Zugangsbedingungen und Kontrollen am Eingang.

(11) Versammlungen mit privatem Charakter genießen den Schutz von Artikel 15 der Verfassung über die Unverletzlichkeit der Wohnung und von Artikel 22 der Verfassung über den Schutz des Privatlebens. Obwohl eine private Versammlung nicht unbedingt in einer Privatwohnung stattfinden muss, genießt sie dennoch das Privileg der Unverletzlichkeit. In den meisten Fällen sind die Handlungsmöglichkeiten der Behörden und der Polizei äußerst begrenzt. Dies gilt auch für Konfliktsituationen zum Beispiel bei Betriebsbesetzungen, Besetzungen von als Wohnung eingerichteten Gebäuden usw. Diese Streitsachen sind nämlich Probleme privatrechtlicher Art: Verletzung des Eigentumsrechts, Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit, Behinderung der Arbeitsfreiheit, Verursachung eines wirtschaftlichen Schadens usw., die nur durch (soziale) Konzertierung und/oder gemäß dem allgemeinen Recht durch eine Entscheidung des zuständigen Gerichts beigelegt werden können.

Aus den Bestimmungen von Artikel 135 § 2 NGG lässt sich ableiten, dass sich die polizeilichen Befugnisse der Behörden der Verwaltungspolizei auf alle von Privateigentum ausgehenden Ursachen erstrecken, die wegen ihrer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Folgen die öffentliche Ordnung gefährden (können) (Externalisierung). Das bedeutet jedoch noch nicht, dass dies ausreicht, um an einem privaten Ort, an dem das Problem auftritt, einzugreifen. Die Polizeidienste können nur in Ausführung einer Entscheidung der Gerichtsbehörden oder einer gerichtlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts eingreifen. Außerhalb dieser Fälle können Polizeidienste nur nach Zustimmung der Person, die das tatsächliche Nutzungsrecht am Ort hat, bei Hilferufen aus dem Innenbereich, im Fall einer Katastrophe, einer Kalamität oder von Schäden, bei Gefahr für Leib und Leben usw. von Amts wegen eingreifen.

Im spezifischen Kontext sozialer Konflikte sind Betriebsbesetzungen und Streikposten als Ausdruck des Streikrechts zu betrachten, wobei diese Streiks auf dem Privatgelände eines Unternehmens stattfinden. Neben dem Schutz privater Orte ist auch zu berücksichtigen, dass das Streikrecht unter anderem durch die Vereinigungsfreiheit bei Gewerkschaftsaktionen (Art. 27 der Verfassung), die Versammlungsfreiheit (Art. 26 der Verfassung) und den Internationalen Pakt von New York über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt ist. In diesem Fall ist die Verwaltungsbehörde nicht befugt, präventive Maßnahmen zu ergreifen (vorherige Genehmigung) oder kollektive Aktionen in einem Unternehmen zu untersagen. Dennoch können bestimmte Vorgänge Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung haben und daher verwaltungspolizeiliche Maßnahmen erforderlich machen. In jedem Fall sind für das Eingreifen der zuständigen Verwaltungspolizeibehörden und der Polizeidienste der Kontext der sozialen Konzertierung und mögliche Risiken einer Eskalation zu berücksichtigen. Werden Straftaten begangen, müssen die Polizeidienste sie im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Zuständigkeiten feststellen.

(12) Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

"1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

(13) Für diese öffentlichen Versammlungen, die in geschlossenen oder überdachten Räumen stattfinden und sofern sie friedlich, ohne Waffen und gesetzmäßig verlaufen, sind präventive Maßnahmen (Genehmigungspflicht) ausgeschlossen. So kann der Bürgermeister beispielsweise eine Versammlung in einem geschlossenen oder überdachten Raum beenden, wenn es zu Krawallen zwischen den Teilnehmern gekommen ist und andere Maßnahmen sich als unwirksam erweisen.

(14) Die Genehmigung oder Ablehnung des Bürgermeisters für Versammlungen unter freiem Himmel richtet sich nicht nach den Zielen oder dem Grund der Zusammenkunft. Die Behörden lassen sich von einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit einerseits und den Erfordernissen des Verkehrs und der Gefährdung der materiellen öffentlichen Ordnung andererseits leiten. Die Ablehnung muss mit Gründen versehen, subsidiär und verhältnismäßig sein.

(15) Art. 135 § 2 NGG:

"Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft.

Im Einzelnen und insofern die Angelegenheit nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinden fällt, werden folgende Polizeisachen unter die Wachsamkeit und die Gewalt der Gemeinden gestellt:

1. alles was einen sicheren und zügigen Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen, Kaien und Plätzen betrifft; dies umfasst die Reinigung, die Beleuchtung, das Wegräumen von Hindernissen, den Abbruch oder die Reparatur von baufälligen Gebäuden, das Verbot, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen etwas anzubringen, was beim Herunterfallen Schaden anrichten könnte, und das Verbot, etwas wegzuworfen, was Passanten verletzen oder ihnen Schaden zufügen oder schädliche Ausdünstungen verursachen könnte; insofern die Polizei über den Straßenverkehr sich auf permanente oder periodische Situationen bezieht, fällt sie nicht unter die Anwendung des vorliegenden Artikels;

2. die Unterdrückung von Störungen der öffentlichen Ruhe, wie Schlägereien und Streitereien mit Menschaufmarsch auf der Straße, Tumult an Orten für öffentliche Versammlungen, nächtlichem Lärm und nächtlichen Menschenansammlungen, die die Ruhe der Einwohner stören;

3. die Aufrechterhaltung der Ordnung an Orten, wo viele Menschen zusammenkommen, wie auf Jahrmärkten und Märkten, bei Volksfesten und -feierlichkeiten, Aufführungen und Spielen, in Schankstätten, Kirchen und an anderen öffentlichen Orten;

4. die Aufsicht über exaktes Abmessen und Abwiegen beim Verkauf von Waren (wenn Maßeinheiten und Messgeräte benutzt werden) und über die Hygiene der zum öffentlichen Verkauf ausgelegten Nahrungsmittel;

5. das Treffen geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung von Katastrophen und Plagen, wie Bränden, Epidemien und Seuchen, und die erforderliche Hilfeleistung zu deren Beendigung;

6. die Abhilfe gegen missliche Ereignisse, die durch Umherirren bössartiger oder blutgieriger Tiere verursacht werden könnten;

7. das Treffen der notwendigen Maßnahmen, einschließlich Polizeiverfügungen, zur Bekämpfung jeder Art von ungesellschaftlichem Verhalten."

(16) "Jede Gemeinde haftet für Straftaten, die auf ihrem Gebiet von Aufläufen oder Versammlungen, ob bewaffnet oder nicht, durch Machtdemonstration oder mit Gewalt gegen Personen oder gegen staatliches oder privates Eigentum begangen werden, und für den sich hieraus ergebenden Schadenersatz." (Titel IV Art. 1 des Dekrets)

Aufläufe, die spontan entstehen und von kurzer Dauer sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Dekrets. Solche Aufläufe können Gemeindebehörden nicht vorhersehen; daher können sie weder Maßnahmen ergreifen noch dafür haftbar gemacht werden.

Unter Machtdemonstration oder Gewalt ist jede Handlung zu verstehen, die einen vorsätzlichen Anschlag auf Personen und Eigentum darstellt und sich so ereignet hat, dass die Wachsamkeit der Gemeindebehörden sie hätte verhindern oder die Täter hätte identifizieren können. Kass. 22.3.1906

(17) Der Bürgermeister ist eine natürliche Person, die unmittelbar im Namen und für Rechnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, nämlich die Gemeinde, handelt. Er vertritt im Rahmen seiner Befugnisse die für das Gemeinwohl verantwortliche Behörde.

(18) Dem Bürgermeister obliegt die Ausführung der Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen, Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Gemeinschaftskommissionen, des Provinzialrates und des ständigen Ausschusses des Provinzialrates, es sei denn, sie wird ausdrücklich dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder dem Gemeinderat anvertraut.

(19) Auf der Grundlage von Artikel 133 NGG obliegt dem Bürgermeister einerseits die Ausführung von Polizeigesetzen, -dekreten, -ordonnanzen, -verordnungen, -erlassen und -beschlüssen. Auf der Grundlage desselben Artikels obliegt ihm andererseits, in Ermangelung geeigneter Bestimmungen in den vorerwähnten Vorschriften, entsprechende Polizeierlasse zur Ausführung der in Artikel 135 § 2 NGG vorgesehenen Bestimmungen und Aufgaben selbst auszufertigen.

(20) Art. 134 § 1 NGG:

"Bei Aufruhr, feindseligen Aufläufen, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen die geringste Verzögerung Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, kann der Bürgermeister Polizeiverfügungen erlassen, jedoch unter der Bedingung, dass er dem Gemeinderat unverzüglich Mitteilung darüber macht, unter Angabe der Gründe, die ihn dazu veranlassen haben, ohne vorherige Konsultierung des Gemeinderates handeln zu müssen. Diese Verfügungen treten sofort außer Kraft, wenn der Gemeinderat sie nicht in seiner nächstfolgenden Versammlung bestätigt."

(21) Entscheid Nr. 189.378 des Staatsrates vom 10. Januar 2009 in der Sache A. 191.010/XII-5.676.

(22) Ein Veranstalter kann vom Bürgermeister verpflichtet werden, einen internen Ordnungsdienst der eigenen Organisation vorzusehen. Interne Ordnungsdienste haben keine Befugnis zur Kontrolle von Personen, Kleidung oder Gütern. Sie können die Teilnehmer nur informieren, sensibilisieren, begleiten und kanalisieren, um deren Verhaltensweisen positiv zu beeinflussen, ohne dabei Zwang auszuüben.

Siehe Entscheid Nr. 189.378 des Staatsrates vom 10. Januar 2009 in der Sache A. 191.010/XII-5.676, aus dem sich unter anderem Folgendes ableiten lässt:

- Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung bleiben die Versammlungen auf öffentlichen Straßen gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen. Dies deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber und die von ihm bestimmten Behörden alle Maßnahmen ergreifen können, um eine Störung der öffentlichen Ordnung zu verhindern.

- Diese Maßnahmen müssen im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein.

- Es versteht sich von selbst, dass der interne Ordnungsdienst keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen darf, aber ein solcher Dienst wird vom Bürgermeister als notwendig erachtet wird, um eine Kundgebung zu begleiten und in geordnete Bahnen zu lenken.

- Unter den gegebenen Umständen kann die Verpflichtung zur Organisation eines internen Ordnungsdienstes, der in erster Linie der Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten dient, nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung nicht als unverhältnismäßige Maßnahme angesehen werden, die die Versammlungs- und Meinungsfreiheit übermäßig einschränken oder verhindern würde. Sie gilt daher nicht als Verstoß gegen die Artikel 19 und 26 der Verfassung.

Siehe auch Anmerkung 32.

(23) Das Verbot oder die Zerstreung einer Versammlung oder Zusammenkunft ist eine ultimative Maßnahme, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit das einzige und beste (geeignete, notwendige und wirksame) Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung ist. Entscheid des Staatsrates Nr. 146.226 vom 17. Juni 2005: "Die eventuelle Notwendigkeit, ausreichend Ordnungskräfte vorzusehen, um jeder Eventualität begegnen zu können, ist eine notwendige und logische Folge bestimmter Umstände, die mit dem gesellschaftlichen Leben einhergehen, und stellt an sich keinen ausreichenden Grund dar, um das angefochtene Verbot der Ausübung einer öffentlichen Freiheit zu rechtfertigen".

Die gleiche Argumentation gilt für den Umgang mit Gegenveranstaltungen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Organisation eines Ereignisses zu polarisierenden und emotionsgeladenen Themen eine Reaktion von Andersdenkenden und Parteien mit anderen Interessen oder Meinungen hervorruft. Auch die Ankündigung oder das Vorhandensein einer Gegendemonstration reicht als solches nicht aus, um besagte Kundgebung oder Gegendemonstration präventiv zu verbieten. Dies gilt insbesondere, wenn die zu erwartende Aufregung im Zusammenhang mit einer bestimmten Symbolik oder Thematik nicht über das Niveau einer normalen Polemik zwischen Befürwortern und Gegnern hinausgeht und die Risiken durch geeignete Maßnahmen beherrschbar sind. Die Behörden sind daher verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und genügend Polizeikräfte bereitzustellen, damit beide Kundgebungen friedlich verlaufen und Konfrontationen und Schäden vermieden werden.

Die Ausfertigung eines Versammlungsverbots schränkt die Möglichkeiten einer vereinbarten Kontrolle und die Kontrolle von Versammlung teilweise ein. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass das Verbot strikt eingehalten wird. Die Überwachung eines Versammlungsverbots erfordert auch besondere Anstrengungen seitens der Polizei, die bei der Wahl ihrer Maßnahmen weniger Spielraum hat und im Fall der Nichteinhaltung schneller gezwungen ist, eine strikte Anwendung des Verbots durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und auf die Deeskalation von Konflikten müssen daher gründlich und fortlaufend bewertet werden.

Die Ausfertigung eines Versammlungsverbots muss besonders begründet sein, da das Verbot einen Eingriff in die Rechte und Freiheiten darstellt.

(24) Art. 134*sexies* NGG:

"§ 1 - Der Bürgermeister kann bei Störung der öffentlichen Ordnung durch individuelle oder kollektive Verhaltensweisen oder bei wiederholten Verstößen gegen die Verordnungen des Gemeinderates, die an ein und demselben Ort oder anlässlich ähnlicher Ereignisse begangen werden und eine Störung der öffentlichen Ordnung oder ungesellschaftliches Verhalten zur Folge haben, ein zeitweiliges Ortsverbot von einem Monat, das zwei Mal erneuert werden kann, Personen gegenüber beschließen, die solche Verhaltensweisen an den Tag legen.

§ 2 - Unter "zeitweiligem Ortsverbot" versteht man das Verbot, einen oder mehrere bestimmte Bereiche im Umfeld von Orten zu betreten, die der Öffentlichkeit zugänglich und innerhalb einer Gemeinde gelegen sind, wobei dieses Verbot niemals für das gesamte Gebiet gelten darf. Als der Öffentlichkeit zugänglicher Ort gilt jeder Ort, der in der Gemeinde gelegen ist und der nicht nur zugänglich ist für den Verwalter des Ortes, für denjenigen, der dort arbeitet, oder für diejenigen,

die individuell dorthin geladen werden, mit Ausnahme des Wohnsitzes, des Arbeitsplatzes oder der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung des Zuwiderhandelnden.

§ 3 - Der in § 1 erwähnte Beschluss muss folgenden Bedingungen genügen:

1. Er muss mit Gründen versehen sein auf der Grundlage der Belästigungen, die mit der öffentlichen Ordnung in Zusammenhang stehen.

2. Er muss vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder vom Gemeindegremium in seiner nächstfolgenden Versammlung bestätigt werden, nachdem diejenigen, die solche Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, oder ihr Beistand angehört worden sind oder nachdem sie die Möglichkeit hatten, bei dieser Gelegenheit ihre Verteidigungsmittel schriftlich oder mündlich geltend zu machen, außer wenn sie, nachdem sie per Einschreiben aufgefordert worden sind, nicht erschienen sind und keine triftigen Gründe für ihre Abwesenheit oder Verhinderung vorgebracht haben.

§ 4 - Der Beschluss kann gefasst werden entweder nach einer vom Bürgermeister notifizierten schriftlichen Verwarnung, durch die die Personen, die solche Verhaltensweisen an den Tag legen, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein neuer Verstoß an gleichem Ort oder anlässlich ähnlicher Ereignisse zu einem Ortsverbot führen kann, oder, zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung, ohne Verwarnung.

§ 5 - Wird das zeitweilige Ortsverbot nicht eingehalten, können die Personen, die solche Verhaltensweisen an den Tag legen, mit einer administrativen Geldbuße bestraft werden, so wie sie im Gesetz (...) über die kommunalen Verwaltungssanktionen vorgesehen ist."

(25) Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP).

(26) Der Arbeitgeber ist für ein planvolles und strukturiertes Vorgehen bei der Prävention im Bereich des Wohlbefindens und der Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich, auf der Grundlage eines dynamischen Risikomanagementsystems, das in einem Globalplan zur Gefahrenverhütung und in den jährlichen Aktionsplänen aufgenommen ist. Auf der Grundlage der Risikoanalyse der auszuführenden Aufträge und Funktionen (wie in den Rechtsvorschriften über Wohlbefinden und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen) werden präventive Maßnahmen festgelegt (Ausbildung, Training, individuelle und kollektive Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Untersuchung usw.). Auf der Grundlage der polizeilichen Risikoanalyse in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis, das die öffentliche Ordnung betrifft, legt der Verantwortliche für die Leitung und Koordinierung der Polizeieinsätze die einzusetzenden Mittel (Personal, Arbeitsmittel, Schutzmittel usw.) fest. Siehe auch Anmerkungen 57 und 58.

(27) Art. 43 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes:

"Bei Kalamitäten, Katastrophen, Unglücksfällen, Aufruhr, feindseligen Aufläufen oder ernsthafter und unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, sofern die Mittel der lokalen Polizei unzureichend sind, die föderale Polizei anfordern, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Der Gouverneur und der Bezirkskommissar werden unverzüglich von der anfordernden Behörde über die Anforderung informiert.

Wenn die Mittel der Polizeidienste nicht ausreichen, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, kann der Bürgermeister die Streitkräfte anfordern."

(28) Art. 119 NGG:

"Der Rat erlässt die Gemeindeverordnungen in Bezug auf die interne Verwaltung und die Gemeindepolizeiverfügungen, mit Ausnahme der in Artikel 130*bis* erwähnten zeitweiligen Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr.

Diese Verordnungen und Verfügungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen, Verordnungen, Erlassen und Beschlüssen des Staates, der Regionen, der

Gemeinschaften, der Gemeinschaftskommissionen, des Provinzialrates und des ständigen Ausschusses des Provinzialrates stehen. Der Gemeinderat schickt innerhalb achtundvierzig Stunden eine Ausfertigung davon an den ständigen Ausschuss des Provinzialrates.

Ausfertigungen dieser Verordnungen und Verfügungen werden unmittelbar der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes übermittelt, wo sie in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

Diese Verordnungen und Verfügungen sind im Verwaltungsblatt der Provinz zu erwähnen."

(29) In Polizeiverordnungen, auch Allgemeine Polizeiverordnung genannt, werden allgemeine, abstrakte und unpersönliche Regeln festgelegt, die unbegrenzt wiederholend auf alle Einwohner oder eine Kategorie von Einwohnern anwendbar sind.

Manchmal erlässt der Gemeinderat zeitweilige Polizeiverordnungen für spezifische konkrete Fälle, z.B. ein Versammlungsverbot nach einer Reihe von Schlägereien, ein Verbot alkoholischer Getränke, ...

Im Gegensatz zu Polizeierlassen des Bürgermeisters haben diese Polizeiverordnungen den Vorteil, dass darin für den Fall eines Verstoßes Strafen oder Sanktionen vorgesehen werden können. Ist in der Verordnung keine Strafe oder Sanktion vorgesehen, kann die Nichteinhaltung nicht geahndet werden.

Verbote oder Gebote haben dann de facto nur den Wert einer Empfehlung.

(30) Verhaltensweisen, die zu Störungen führen, werden zusammen mit den damit verbundenen Strafen oder Sanktionen (Polizeistrafen oder kommunale Verwaltungssanktionen) in einer Polizeiverordnung bestimmt.

Im Fall einer Polizeistrafe obliegt die Verfolgung der Staatsanwaltschaft.

Gemeinden, die sich für eine Verwaltungssanktion entscheiden, sind selbst für deren Verhängung durch zuständige Beamte verantwortlich. Polizeibeamte und -bedienstete verfügen über weitreichende Feststellungsbefugnisse. Andere zuständige Beamte sind im Prinzip nur ermächtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen über kommunale Verwaltungssanktionen festzustellen. In Bezug auf Verwaltungssanktionen ist anzumerken, dass Artikel 119*bis* NGG durch Artikel 46 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (in Kraft getreten am 1. Januar 2014) abgeändert wurde. Durch Artikel 50 desselben Gesetzes ist Artikel 119*ter* NGG aufgehoben worden. Das Gesetz vom 24. Juni 2013 wird künftig den rechtlichen Rahmen für kommunale Verwaltungssanktionen bilden.

(31) Der Gemeinderat bestimmt ebenfalls, welche Verhaltensweisen als ungesellschaftliches Verhalten gelten. Es bedarf eines tiefgreifenden Verständnisses der Probleme der Gesellschaft und einer eingehenden Analyse dieser Probleme, um "strafbare oder sanktionierbare Verhaltensweisen" zu bestimmen und ein entsprechendes gerechtes, wirksames und nicht stigmatisierendes Vorgehen zu entwickeln.

(32) Auf der Grundlage des Gesetzes über die private Sicherheit kann die Überwachung und Kontrolle von Personen im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit auf öffentlichen Straßen nicht durch Wachunternehmen erfolgen, außer an den in Artikel 11 § 3 des vorerwähnten Gesetzes aufgeführten Orten. Diese private Personenkontrolle ist auf der Grundlage dieses Artikels insbesondere bei Ereignissen kultureller, folkloristischer oder sportlicher Art möglich. In diesem Fall werden in einer Polizeiverordnung die Grenzen, in denen die Wachtätigkeiten ausgeübt werden können, die Dauer oder gegebenenfalls die Periodizität, während deren die Maßnahme gilt, und das Wachunternehmen, das den Auftrag ausführen wird, festgelegt.

In Artikel 11 § 1 des Gesetzes über die private Sicherheit wird bestimmt, dass es Wachunternehmen, Unternehmen für Sicherheitsberatung und internen Wachdiensten unbeschadet des Artikels 422*bis* des Strafgesetzbuches und jeder anderen gesetzlichen Verpflichtung, in Gefahr befindlichen Personen Beistand zu leisten, untersagt ist, im Rahmen ihrer Tätigkeiten sich in einen politischen Konflikt oder einen Arbeitskonflikt einzumischen oder darin einzugreifen und während

oder anlässlich von Gewerkschaftsaktivitäten oder Aktivitäten mit politischer Zielsetzung einzugreifen.

In Artikel 8 § 6 des Gesetzes über die private Sicherheit wird die Kontrolle der Kleidung und der persönlichen Gegenstände verboten, mit Ausnahme von Kontrollen des Zugangs zu Ereignissen an öffentlich zugänglichen Orten. Diese Kontrollen dienen ausschließlich der Aufspürung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, deren Mitnahme an einen Ort den reibungslosen Verlauf des Ereignisses stören oder die Sicherheit der Anwesenden gefährden kann. Der Bürgermeister muss seine Erlaubnis erteilen, und die betreffenden Kontrollen unterliegen gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen (keine Kontrollen am Ausgang, nur durch Wachleute oder Freiwillige desselben Geschlechts, auf freiwilliger Basis, nicht systematisch, durch oberflächliches Abtasten der Kleidung, nur auf Waffen oder gefährliche Gegenstände gerichtet, ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung und ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen oder Gewalt). Personen, die sich nicht kontrollieren lassen, kann der Zugang verweigert werden.

Auf der Grundlage von Artikel 8 § 11 ist es Wachleuten untersagt, sich Identitätsdokumente von Personen zeigen oder aushändigen zu lassen, sie zu kontrollieren, zu kopieren oder zu bewahren, es sei denn, sie befinden sich am Eingang von nicht öffentlich zugänglichen Orten, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen können. Diese Kontrolle kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Wachleute können jedem, der sich der Kontrolle widersetzt, den Zugang zu den Orten verweigern, auf die sich die Zugangskontrolle bezieht. Zudem kann diese Kontrolle nicht von Freiwilligen durchgeführt werden.

(33) In die allgemeine kommunale Polizeiverordnung ist eine spezifische Bestimmung aufzunehmen, mit der die Verstöße gegen die Artikel der aufgrund von Artikel 130*bis* NGG ausgefertigten zeitweiligen Polizeiverordnung durch Strafen oder Verwaltungssanktionen geahndet werden.

(34) Art. 130 NGG:

"Die Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich von Aufführungen obliegt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium; bei außergewöhnlichen Umständen kann es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe jede Vorstellung untersagen.

Das Kollegium führt die vom Gemeinderat über Aufführungen erlassenen Verordnungen aus. Der Rat hat darauf zu achten, dass keine der öffentlichen Ordnung widrige Vorstellung gegeben wird."

Als Aufführung, ob visuell oder akustisch, gilt zum Beispiel eine Theateraufführung, eine Filmvorführung usw. Bestimmte Konzerte, Lieder, Tanzaufführungen, ... können in einigen Fällen diese Bedingungen auch insofern erfüllen, als sie eine Meinung ausdrücken oder eine Idee oder Botschaft vermitteln. Es handelt sich also um eine Aufführung, Präsentation, Inszenierung usw. mit öffentlichem Charakter, an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, bei der Gedanken oder Meinungen zum Ausdruck gebracht werden.

Die "Theaterfreiheit" wird durch Artikel 19 der Verfassung (Meinungsfreiheit) und auch ausdrücklich durch den Erlass der Provisorischen Regierung vom 21. Oktober 1830 über die völlige Freiheit, Theater zu errichten und dort Stücke aufzuführen, garantiert. Ausgehend von der Prämisse, dass die Freiheit die Regel und die Einschränkung der Freiheit die Ausnahme ist, muss das Verbot ein letztes und vorübergehendes Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bleiben. Die geltend gemachten Gründe, die auf objektiven Risiken beruhen, sollten auf außergewöhnliche Umstände bezogen sein. Im Entscheid Nr. 146.226 des Staatsrates vom 17. Juni 2005, Listennummer A.147.887/VI-16.642, wird festgestellt, dass andere Gründe, die die Befürchtung zum Ausdruck bringen, dass es während der Aufführung zu bestimmten Protestbewegungen kommen könnte, nicht als außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 130 des Neuen Gemeindegesetzes gelten können. Siehe auch Anmerkung 23.

Diese außergewöhnlichen Umstände müssen mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der materiellen öffentlichen Ordnung in Zusammenhang stehen. Ein Verbot ist daher aus Gründen der moralischen öffentlichen Ordnung nicht möglich. Im Entscheid Nr. 191.742 des Staatsrates vom 23. März 2009, Listennummer A.191.858/XV-984, wird festgestellt, dass es unstreitig ist, dass

das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund von Artikel 130 des neuen Gemeindegesetzes nur dann befugt ist, eine Vorführung zu untersagen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, wobei das Verbot in diesem Fall das einzige Mittel sein muss, um die öffentliche Ruhe aufrechtzuerhalten; dass ein solches Verbot, das von der allgemeinen Regel der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung abweicht, restriktiv angewandt werden muss; dass die außergewöhnlichen Umstände, die den angefochtenen Beschluss rechtfertigen sollen, in erster Linie auf Äußerungen des Künstlers bei seinen früheren Auftritten fußen, die von einem großen Teil der öffentlichen Meinung als Beleidigung für eine bestimmte Gemeinschaft empfunden werden; dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht den Auftrag erhalten hat, die politische oder moralische Korrektheit oder gegebenenfalls die strafrechtliche Angemessenheit von Aufführungen und noch weniger diejenige der auftretenden Künstler präventiv zu überwachen; dass Äußerungen oder Verhaltensweisen, die unter das Gesetz zur Ahndung bestimmter Taten fallen, nur eine Strafverfolgung, aber keine präventive polizeiliche Maßnahme rechtfertigen können; dass die freie Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft, eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die persönliche Entfaltung jedes Einzelnen ist; dass die freie Meinungsäußerung nicht nur für Informationen oder Ideen gilt, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für solche, die die öffentlichen Behörden oder irgendeinen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen; dass dies genau die Voraussetzungen für Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit sind, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht möglich ist. Siehe auch Anmerkung 7.

(35) Wie bei den anderen kommunalen Organen erstreckt sich die (Kontroll-)Befugnis des Gemeindegremiums nur auf die materielle öffentliche Ordnung, nicht auf die moralische öffentliche Ordnung.

- Bei Aufführungen in geschlossenen und überdachten Räumen sind keine präventiven polizeilichen Maßnahmen (vorherige Genehmigung, Zensur usw.) möglich. Das Gemeindegremium darf sich weder von Werturteilen über philosophische, moralische oder ästhetische Aspekte einer Aufführung noch von Erwägungen in Sachen gute Sitten, Anstand, Würde, Schicklichkeit usw. leiten lassen, um seine Befugnisse auszuüben. Nur außergewöhnliche Umstände können ein Verbot (repressive polizeiliche Maßnahme) rechtfertigen. Dies schließt nicht aus, dass in der Polizeiverordnung von Veranstaltern verlangt werden kann, die Gemeindebehörde im Voraus über die Organisation einer öffentlichen Aufführung zu informieren (regulierende polizeiliche Maßnahme), damit diese die erforderlichen Maßnahmen für einen ruhigen und sicheren Verlauf ergreifen kann. Siehe auch Anmerkung 9 in Bezug auf polizeiliche Maßnahmen.

- Letztendlich muss die Aufführung die Ursache für die Störung der öffentlichen Ruhe sein, damit das Gemeindegremium seine Befugnis zur Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich von Aufführungen ausüben kann. Im Übrigen behält der Bürgermeister seine klassischen Befugnisse im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an öffentlichen Orten, wo Aufführungen veranstaltet werden, und sorgt für die Ausführung von (Polizei-)Gesetzen, (Polizei-)Dekreten, (Polizei-)Ordonnanzen, (Polizei-)Verordnungen und (Polizei-)Erlassen auf der Grundlage von Artikel 133 NGG. Werden zum Beispiel die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt, kann der Bürgermeister geeignete Maßnahmen ergreifen.

- Werden bei einer Aufführung Straftaten (Rassismus, Negationismus, Verleumdung, üble Nachrede, Ehrverletzung usw.) festgestellt, sind die Polizeidienste befugt, ein Protokoll zu erstellen, das sie den Gerichtsbehörden übermitteln. Gegebenenfalls können sie diese Straftaten auch unterbinden.

- Aufführungen unter freiem Himmel gelten als Versammlungen (Zusammenkünfte) unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung. Sie bleiben gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen und können Gegenstand präventiver Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass die Gemeindebehörde die Möglichkeit hat, für diese Art Zusammenkünfte ein System der vorherigen Genehmigung einzuführen.

Siehe auch Nr. 1.1: Versammlungen unter freiem Himmel.

(36) Art. 11 GPA:

"Unbeschadet der Befugnisse, die dem Minister des Innern und dem Gouverneur durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes erteilt worden sind, üben sie subsidiär die Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen aus, wenn diese ihre Verantwortung willentlich oder unwillentlich nicht wahrnehmen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn das Gemeinwohl ihren Einsatz erfordert, obwohl das Ereignis oder die Situation eine einzige Gemeinde betrifft."

Die gegebenenfalls vom Provinzgouverneur oder vom Minister des Innern durchgeführte Koordination enthebt die kommunalen Behörden in keiner Weise der Verantwortung, die ihnen aufgrund des Gesetzes obliegt.

(37) Der Provinzgouverneur übt eine Verordnungsbefugnis gemäß Artikel 128 des Provinzialgesetzes aus, das in Verbindung mit dem Gesetz vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1934 und das Gesetz vom 14. Juni 1963, zu lesen ist.

(38) Art. 128 des Provinzialgesetzes:

"Der Gouverneur sorgt in der Provinz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, das heißt der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit. Zu diesem Zweck kann er auf die föderale Polizei zurückgreifen."

Er wendet sich hierzu an den administrativen Direktor-Koordinator. Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten und zwischen den Polizeizonen in der Provinz. Die zuständigen Minister können ihn mit Sonderaufträgen in Bezug auf die Sicherheit und die Polizei beauftragen."

(39) Im besonderen Fall von Umzügen, Kundgebungen und Menschenansammlungen auf Autobahnen und ähnlichen Straßen gilt die ministerielle Richtlinie des Ministers des Innern vom 18. Juli 2002 über die Bewältigung von Ereignissen, die mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen und auf Autobahnen stattfinden (*BS* 14. August 2002; deutsche Übersetzung: *BS* 14. Februar 2003).

(40) Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator bleibt in Kontakt mit dem Bürgermeister und/oder dem Korpschef des Einsatzorts und im Fall von überlokalen Problemen auf Ebene der öffentlichen Ordnung mit dem Gouverneur oder dem vom Gouverneur ermächtigten Beamten.

(41) Art. 129 des Provinzialgesetzes:

"Bei tumultuösen Menschenansammlungen, bei Aufstand und bei gewalttätigem Widerstand gegen die Ausführung der Gesetze oder gesetzlichen Verfügungen hat der Gouverneur das Recht, die Streitkräfte anzufordern. Er setzt die Minister des Innern und der Landesverteidigung umgehend davon in Kenntnis; der kommandierende Offizier ist verpflichtet, der schriftlichen Anforderung des Gouverneurs nachzukommen."

(42) Die Bezirkskommissare handeln als dezentrierte Vertreter der Föderalbehörde unter der hierarchischen Aufsicht des Ministers des Innern.

(43) Die öffentliche Macht besteht aus den Polizeidiensten, der Armee, den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung, den Leitern und Mitgliedern der Enquetendienstes der ständigen Ausschüsse für die Kontrolle über die Polizeidienste und Nachrichtendienste, ... Siehe den KE vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht (*BS* vom 29. Juni 2002; deutsche Übersetzung: *BS* vom 24. November 2003).

(44) Art. 5/6 GPA:

"Polizeidienste üben ihre Aufträge gemäß den Befehlen, Anweisungen, Anforderungen und Richtlinien der zuständigen Behörden aus, unbeschadet der Befugnisse und Verpflichtungen, die für bestimmte Polizeibeamte aus ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs, hervorgehen."

Ein Befehl ist eine punktuelle Anordnung der Behörde an den Polizeidienst, über den sie hierarchische Gewalt hat.

Eine Anweisung ist ebenso verbindlich wie ein Befehl, unterscheidet sich jedoch in ihrer allgemeinen Tragweite.

Eine Richtlinie ist eine schriftliche Vorschrift, die nicht den direkten und unmittelbaren Charakter eines Befehls hat. Eine Richtlinie kann auch von einer Behörde ausgehen, die nicht unbedingt über hierarchische Gewalt verfügt.

Eine Anforderung ist eine Maßnahme, die von Behörden und Beamten, die keine hierarchische Gewalt über einen bestimmten Polizeidienst haben, ergriffen werden kann und die diesen Dienst zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(45) Art. 3 Abs. 2 GIP:

"Gemäß Titel II des vorliegenden Gesetzes gewährleistet die lokale Polizei auf lokaler Ebene die polizeiliche Grundfunktion, die alle zur Bewältigung von lokalen Ereignissen und Sachverhalten auf dem Gebiet der Polizeizone erforderlichen verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge umfasst, sowie die Erfüllung bestimmter Polizeiaufträge mit föderalem Charakter."

(46) Art. 3 Abs. 3 GIP:

"Gemäß Titel III des vorliegenden Gesetzes gewährleistet die föderale Polizei auf dem gesamten Staatsgebiet unter Berücksichtigung der Prinzipien der Spezialität und der Subsidiarität die spezialisierten und überlokalen verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sowie Aufträge zur Unterstützung der lokalen Polizeidienste und der Polizeibehörden."

(47) Art. 101 Abs. 2 GIP:

"In diesem Rahmen erfüllt die Generaldirektion der Verwaltungspolizei insbesondere folgende Aufträge:

1. Auswertung der polizeilichen Informationen, die für die Aufträge der integrierten Polizei erforderlich sind,
2. Leitung und Einsatzkoordination der verwaltungspolizeilichen Aufträge seiner Direktionen und Dienste,
3. verwaltungspolizeiliche Sonderaufträge und Unterstützung bei den Polizeiaufträgen,
4. Organisation der föderalen Einsatzreserve zugunsten aller Polizeidienste,
5. Unterstützung im Rahmen der dezentrierten verwaltungspolizeilichen Aufträge der Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Personal im Rahmen einer belastbaren Kapazität und von Mitteln gemäß den Richtlinien des Ministers des Innern."

(48) Siehe Rundschreiben GPI 44^{ter} vom 14. Januar 2010: Richtlinien über das Einsatzkorps.

(49) Ministerielle Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge.

(50) Siehe Rundschreiben PLP 27 vom 4. November 2002: Intensivierung und Förderung der interzonalen Zusammenarbeit.

(51) Art. 43 GPA:

"Polizeibeamte leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufträge jederzeit gegenseitig Beistand und sorgen für eine effiziente Zusammenarbeit.

Wenn Personen unmittelbar gefährdet sind, kann jeder Verwaltungspolizeioffizier eines bestimmten Polizeidienstes den Beistand anderer zuständiger Polizeibeamter anfordern, wenn seine Mittel sich als unzureichend erweisen.

Ein angeforderter Polizeidienst setzt die Behörde, der er untersteht, so schnell wie möglich davon in Kenntnis."

(52) Die Einsatzleitung besteht darin, im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien, Befehle und Anweisungen der zuständigen Behörden einen polizeilichen Auftrag mittels der erforderlichen Befehle, Kräfte und Mittel auszuführen. Zu diesem Zweck muss der mit der Einsatzleitung betraute Polizeiverantwortliche die verfügbaren Mittel einsetzen und das Polizeipersonal befehligen, unabhängig davon, ob Letzteres seinem Dienst angehört oder ihm zur Verfügung gestellt wird. Somit hat der mit der Einsatzleitung betraute Polizeiverantwortliche im Rahmen eines überlokalen Einsatzes eines oder mehrerer Polizeikorps die volle Verfügungsgewalt über das Personal und die eingesetzten Mittel (Befugnis, Befehle zu erteilen). Die Einsatzleitung beinhaltet auch die letztendliche Verantwortung für die Erfüllung der Aufträge (Vorbereitung, Ausführung, Bewertung).

Die Einsatzkoordination besteht darin, im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien, Befehle und Anweisungen der zuständigen Behörden die auf Ebene der verschiedenen Dispositive entwickelten operativen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Die Einsatzkoordination umfasst also keine Befugnis, Befehle zu erteilen, und beinhaltet auch keine Verantwortung für die Erfüllung der Aufträge.

(53) Art. 7/1 GPA:

"Ausgenommen bei den in Artikel 102 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Aufträgen werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei polizeilichen Aufträgen, von deren Ausführung das Gebiet von mehr als einer Polizeizone betroffen ist, folgenden Personen anvertraut:

1. bei einem gemeinsamen Einsatz auf Basis einer Vereinbarung zwischen verschiedenen lokalen Polizeikorps: dem Korpschef der lokalen Polizei, der zu diesem Zweck von dem beziehungsweise von den betreffenden Bürgermeistern bestimmt worden ist,
2. bei einem gemeinsamen Einsatz verschiedener lokaler Polizeikorps und der föderalen Polizei, auch wenn diese nach Anforderung eingreift: dem administrativen Direktor-Koordinator,
3. für die Ausführung, durch eine lokale Polizei, einer in Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Anforderung des Ministers des Innern: dem administrativen Direktor-Koordinator.

Die zonalen Sicherheitsräte können die in Nr. 1 vorgesehenen Aufträge mittels Protokollen organisieren.

In den in Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehenen Fällen können die Einsatzkoordination und Einsatzleitung einem zu diesem Zweck bestimmten lokalen Korpschef anvertraut werden, wenn die betreffenden lokalen und föderalen Polizeibehörden dies gemeinsam beschließen."

Art. 7/2 GPA:

"Ausgenommen bei den in Artikel 102 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Aufträgen werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei polizeilichen Aufträgen, deren Ausführung auf das Gebiet einer einzigen Polizeizone begrenzt ist, dem Korpschef der lokalen Polizei anvertraut.

Die Einsatzkoordination und Einsatzleitung werden in folgenden Fällen jedoch dem administrativen Direktor-Koordinator anvertraut:

1. wenn er dem Ersuchen des Korpschefs der lokalen Polizei um Erfüllung dieses Auftrags stattgibt,
2. wenn die föderale Polizei aus eigener Initiative oder auf Befehl des Ministers des Innern bei der Ausführung überlokaler Aufträge eingreift und dieser aufgrund der besonderen Umstände

dieses Einsatzes beschließt, dem administrativen Direktor-Koordinator diese Funktion anzuvertrauen. Außer in Dringlichkeitsfällen wird dieser Beschluss nach Beratung mit dem Bürgermeister gefasst,

3. wenn die föderale Polizei oder eine lokale Polizei im Rahmen einer in Artikel 43 beziehungsweise Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Anforderung eingreift und der Minister des Innern beschlossen hat, dem administrativen Direktor-Koordinator diese Funktionen anzuvertrauen."

Art. 7/3 GPA:

"Die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei einem Auftrag mit föderalem Charakter im Sinne von Artikel 61 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der den gemeinsamen Einsatz eines oder mehrerer lokaler Polizeikorps und der föderalen Polizei erfordert, werden durch die in der Richtlinie bestimmte Polizeiebene wahrgenommen.

Außer bei einem anders lautenden Beschluss der Minister des Innern und der Justiz werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei einem Auftrag mit föderalem Charakter in dem in Artikel 63 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Fall jedoch von dem administrativen Direktor-Koordinator wahrgenommen."

(54) Im KE vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne werden die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Gemeinden und Provinzen in Bezug auf die Noteinsatzplanung festgelegt. In Artikel 29 wird bestimmt, dass pro Gemeinde und pro Provinz ein Sicherheitsbüro eingerichtet wird, und in den Artikeln 21 und 30, dass dem Bürgermeister ein Beamter beisteht, der für die Noteinsatzplanung verantwortlich ist.

(55) Siehe ministerielle Note vom 27. Juni 2012 mit Richtlinien des Ministers des Innern in Bezug auf die Katastrophe auf dem Musikfestival Pukkelpop am 18. August 2011.

(56) Die zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet über die Einberufung einer Koordinierungsversammlung (allgemeine Koordinierungsversammlung, operative Koordinierungsversammlung, Bewertungssitzung). Leitung und Vorsitz dieser Versammlungen obliegen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Letztere kann je nach Ausmaß des Ereignisses und der Risiken beschließen, diese Aufgabe dem Noteinsatzplan-Bediensteten, dem für die Einsatzleitung und -koordination verantwortlichen Polizeichef, dem Leiter der Feuerwehr usw. zu übertragen.

Bei geplanten Ereignissen, wo das Risiko einer Notsituation groß ist, ist es ratsam, die Vorbereitung und Leitung der Koordinierungsversammlungen dem zuständigen Sicherheitsbüro unter der Leitung und Verantwortung der Behörden der Verwaltungspolizei zu übertragen.

Die Behörde, die die Initiative ergreift, informiert die anderen betroffenen Bürgermeister und den Provinzgouverneur und lädt sie gegebenenfalls zur Koordinierungsversammlung ein.

(57) Für umfangreiche Ordnungsdienste, risikoreiche Aufträge, Großereignisse usw., ob geplant oder nicht, muss stets eine operationelle Risikoanalyse durchgeführt werden. Davon hängt letztlich ab, welche Mittel und Ausrüstungen für einen bestimmten Auftrag eingesetzt werden. Die ist die Verantwortlichkeit der Person, die mit der Leitung und Koordination der Polizeiaufträge betraut ist. Siehe Nr. 3.2.3 - Polizeiliche Risikoanalyse. Der einsatzleitende Polizeichef wird stets dafür sorgen, dass der Sicherheit und dem Wohlbefinden der Personalmitglieder genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird, insbesondere im Hinblick auf die ihnen übertragenen riskanten Aufträge.

Es ist jedoch nicht erforderlich, für jeden Ordnungsdienst eine Risikoanalyse in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz durchzuführen und jedes Mal einen Gefahrenverhütungsberater hinzuzuziehen. Die Risikoanalyse in Bezug auf Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz wird nämlich auf der Grundlage des allgemeinen Auftrags "öffentliche Ordnung" durch-

geführt und bestimmt, welche Ausbildungen, Trainings, Arbeitsmittel, kollektiven und individuellen Schutzausrüstungen usw. zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies wird nach jedem Zwischenfall oder Arbeitsunfall bewertet und ist Teil der allgemeinen Präventionspolitik der Zone oder des Dienstes. Siehe Nr. 3.2.4 - Risikoanalyse in Bezug auf Arbeitssicherheit und Wohlbefinden des Personals, eingebunden in ein dynamisches Risikomanagementsystem. Siehe auch Anmerkungen 26 und 58.

(58) Arbeitsunfälle und Zwischenfälle werden anschließend mit dem Dienst für Gefahrenverhütung untersucht, um zu ermitteln, welche Faktoren ihr Auftreten beeinflusst haben, und um die Hauptursachen von Unfällen mit Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Die Ergebnisse fließen in das Risikomanagementsystem ein, was gegebenenfalls zur Formulierung zusätzlicher präventiver Maßnahmen führen wird. Der zuständige Ausschuss (Basiskonzertierungsausschuss und gegebenenfalls Hoher Konzertierungsausschuss) gibt diesbezüglich eine Stellungnahme ab.

Für den Fall eines schweren Arbeitsunfalls ist in den Rechtsvorschriften vorgesehen, dass der Arbeitgeber den Ausschuss unverzüglich informiert, dass sich eine Vertretung des Ausschusses unverzüglich vor Ort begibt und dass der Dienst für Gefahrenverhütung den Unfall unverzüglich untersucht. Der Interne Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz legt den Begriff "unverzüglich" in dem Sinne aus, dass, wenn er nur tagsüber tätig ist, die Untersuchung am nächsten Werktag beginnt.

Ein Besuch dieser Einrichtungen vor Ort darf keine zusätzlichen Risiken verursachen. Es obliegt dem Verantwortlichen für die Leitung und Koordination zu beurteilen, wann die Sicherheitsbedingungen wieder erfüllt sind und die Polizeiarbeit nicht behindert wird.

(59) Art. 16 des Gesetzes über die private Sicherheit:

"Die Mitglieder der Polizeidienste und die vom König bestimmten Beamten und Bediensteten überwachen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse."

4. NOVEMBER 2002 - Ministerielle Richtlinie MFO-4 über die föderalen Sicherheits-, Überwachungs- und Kontrollaufträge der Polizeidienste im Rahmen der Regelung in Sachen private Sicherheit:

"Die Kontrollaufträge im Rahmen des Bewachungsgesetzes und seiner Ausführungserlasse sind immer verwaltungspolizeiliche Aufträge. Die Nichteinhaltung dieser Normen wird hauptsächlich mit administrativen Geldstrafen bestraft. Dies schließt jedoch nicht aus, dass während solcher Operationen die Einhaltung anderer mit gerichtlichen Strafen geahndeter Normen ebenfalls kontrolliert wird. In diesem Fall umfasst die Aktion sowohl verwaltungspolizeiliche als auch gerichtspolizeiliche Komponenten."

(60) Der Veranstalter eines Ereignisses, das zu einer großen Menschenansammlung mit spezifischen Risiken führt, bestimmt, sofern er diese Aufgabe nicht selbst übernimmt, einen Sicherheitsbeauftragten oder eine bevollmächtigte Person, der/die bei der Vorbereitung, beim Ereignis selbst und bei der Bewertung die notwendigen Kontakte mit den Hilfs- und Polizeidiensten gewährleistet.

(61) Die Konzepte "Safety" und "Security" sind miteinander verbunden und ergänzen sich gegenseitig.

"Safety" betrifft vor allem unfallbedingte Zwischenfälle und den Schutz vor menschlichem und technischem Versagen. Global gesehen handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

"Security" bezieht sich auf vorsätzlich herbeigeführte Zwischenfälle und den Schutz vor vorsätzlichen Handlungen. Global gesehen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Unterbrechung einer Tätigkeit verhindern.

(62) Der Informationsauftrag der Polizeidienste wird durch die Privatsphäre und insbesondere durch Artikel 8 EKMR, Artikel 17 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, von den Vereinten Nationen auf der Grundlage der AEMR initiiert und von Belgien am

21. April 1981 ratifiziert), Artikel 22 der Verfassung, die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens, Artikel 44/1 ff. GPA, die spezifischen Richtlinien, die Diskretionspflicht und das Berufsgeheimnis eingeschränkt.

(63) Art. 5/1 GPA:

"Die Behörden der Verwaltungspolizei und die Polizeidienste müssen einander alle Auskünfte mitteilen, die sie in Bezug auf die öffentliche Ordnung erhalten und die zu Vorbeugungs- oder Strafmaßnahmen führen können."

Art. 5/2 GIP:

"Die Polizeidienste informieren die betreffenden Verwaltungsbehörden mittels eines Sonderberichts über außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die öffentliche Ordnung, von denen sie Kenntnis haben. Damit der Bürgermeister seine verwaltungspolizeiliche Verantwortung übernehmen kann, informieren der Korpschef der lokalen Polizei, der administrative Direktor-Koordinator und der Gerichtsdirektor der föderalen Polizei ihn unverzüglich über wichtige Begebenheiten, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit in seiner Gemeinde beeinträchtigen können. (...)"

(64) Die Polizeidienste können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufträge personenbezogene Daten verarbeiten, sofern diese angesichts der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke, für die sie erhoben und später verarbeitet werden, angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind.

(65) Siehe auch den Informationsbedarf und die Informationspflichten im Rahmen der spezialisierten verwaltungspolizeilichen Aufträge.

(66) Art. 44/1 § 4 GPA:

"Wenn die Polizeidienste im Rahmen der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge personenbezogene Daten und Informationen erhalten, die für die Erfüllung von verwaltungspolizeilichen Aufträgen von Bedeutung sind und zu verwaltungspolizeilichen Beschlüssen führen können, informieren sie unbeschadet der Maßnahmen, die im Fall einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für den Personenschutz, die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit notwendig sind, die zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei unverzüglich, vorbehaltlos und mit schriftlicher Bestätigung darüber, außer wenn dies die Erhebung der öffentlichen Klage beeinträchtigen kann."

(67) Siehe das Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse, insbesondere die Artikel 3, 6, 8, 10 und 14, und den KE vom 28. November 2006, insbesondere die Artikel 2, 7, 8 und 11.

(68) Polizei-Leitfaden - Policing Events: Polizeistrategien im Umgang mit Ereignissen im Bereich öffentliche Ordnung

Diese Methode der polizeilichen Risikoanalyse fußt auf den Konzepten der Informationsgesteuerten Polizeiarbeit (IPA) und der vereinbarten Kontrolle (siehe Nr. 2: Konzertierung und Koordination). Es handelt sich um einen kontinuierlichen und dynamischen Analyse- und Entscheidungsfindungsprozess (auf strategischer, operativer und taktischer Ebene), der in drei Schritten abläuft:

* Schritt 1: Zielerfassung: Analyse der Rahmenbedingungen, der strategischen Vision, der Toleranzgrenzen, des (gesetzlichen) Auftrags und der Bedrohungen (What-if-Hypothesen), um Schwachstellen und Möglichkeiten zu ermitteln.

* Schritt 2: Risikoerkennung: Analyse der menschlichen, materiellen und anderen maßgebenden Risikofaktoren (Witterungsbedingungen, Zeitfaktoren, ...), um die tatsächlichen Risiken, Prioritäten und konkreten Chancen zu ermitteln.

* Schritt 3: Risikominderung: Festlegung der Maßnahmen, die von den betreffenden Behörden, Veranstaltern, Partnern, Parteien und Polizeidiensten zu ergreifen sind, um die Risiken zu vermeiden oder zu verringern und ein globales, integriertes und koordiniertes Sicherheitskonzept zu definieren.

Dieses Modell lässt sich auf alle Einsatzsituationen anwenden: polizeiliche Bewältigung von Freizeitereignissen, von Kundgebungen und Umzügen, von verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Einsätzen in gefährlicher Umgebung oder in schwierigen Vierteln, von gerichtspolizeilichen Einsätzen mit verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, ...

(69) Die Vorgehensweise bei fußballbezogener Gewalt erfolgt im Einklang mit dem Fußballgesetz und den diesbezüglichen Richtlinien.

(70) Städtische Unruhen sind (punktuelle) gewaltsame Störungen der öffentlichen Ordnung in oder aus Problemvierteln (benachteiligten Vierteln mit meist multiethnischer Bevölkerung), in denen Gruppen von (hauptsächlich) Jugendlichen ihre Unzufriedenheit und Frustration auf destruktive Weise zum Ausdruck bringen. In einigen Fällen beteiligen sich Jugendliche aus anderen Vierteln an den Unruhen oder sind direkt oder indirekt für eine Eskalation der Gewalt verantwortlich. Die Gründe können vielfältig sein: Gewaltausbrüche von sozial benachteiligten Jugendlichen als Form der Rebellion gegen die Gesellschaft und ihre Symbole, Stärkung der Gruppenidentität (Status) und Entstehung einer hybriden Straßenkultur mit abweichenden Normen und dominanten Verhaltensmustern, Territorialkämpfe mit dem Ziel, einen Teil des öffentlichen Raums zu vereinnahmen, rituelle oder symbolische Entladung von Gewalt (z.B. Jahresendfeiern, ...), Ablenkungsmanöver, um ungestraft kriminelle Handlungen zu begehen (Drogenhandel, Eigentumsdelikte, Waffenhandel, ...) usw.

(71) Ethnische Konflikte können in ihren Erscheinungsformen städtischen Unruhen ähneln, unterscheiden sich aber in ihren Hauptursachen. Sie können die Folge von Spannungen und Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen im selben Viertel (viertelbezogene Konflikte), von nationalen oder internationalen Spannungen zwischen ethnischen Gemeinschaften (importierte Konflikte) usw. sein. In einigen Fällen nutzen Gruppen von Jugendlichen diese Konflikte aus, um Unruhen anzuzetteln.

(72) Art. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens:

"Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf Schutz ihres Privatlebens."

(73) Art. 35 GPA:

"Polizeibeamte dürfen festgenommene, in Haft genommene oder festgehaltene Personen nicht unnötig der öffentlichen Neugier aussetzen. Sie dürfen diese Personen nicht ohne deren Einverständnis den Fragen von Journalisten oder von Drittpersonen, die nichts mit dem Fall zu tun haben, aussetzen beziehungsweise aussetzen lassen oder Bildaufnahmen von ihnen beziehungsweise machen lassen, die nicht zu ihrer Identifizierung oder zu anderen von der zuständigen Gerichtsbehörde bestimmten Zwecken dienen. Sie dürfen die Identität der betreffenden Personen außer zur Benachrichtigung ihrer Verwandten nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde bekanntgeben."

Die Polizeidienste sind verpflichtet, festgenommene Personen durch geeignete Maßnahmen der öffentlichen Neugier zu entziehen: Berufsgeheimnis und Diskretionspflicht, Wahl eines diskreten Orts für den Eingriff und die Durchsuchung, Wahl einer geeigneten Fahrstrecke für die Überführung, Anbringung von Sichtschutzwänden, Bedeckung des Gesichts, ... Diese Verpflichtung erlaubt es der Polizei jedoch nicht, die Presse an der Ausübung ihrer Arbeit zu hindern. Auch hier muss die Pressefreiheit respektiert werden.

Art. 131 GIP:

"Durch das Statut der Polizeibeamten wird das Berufsgeheimnis gewährleistet und eine Diskretionspflicht auferlegt. Es ist Polizeibeamten selbst nach Beendigung ihres Amtes untersagt, Angaben in Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit, dem Schutz der öffentlichen Ordnung, den finanziellen Belangen der Behörden, der Verhütung und Ahndung von strafrechtlichen Verstößen,

der ärztlichen Schweigepflicht, den Rechten und Freiheiten des Bürgers und insbesondere dem Recht auf Achtung vor dem Privatleben zu enthüllen. Dieses Verbot findet ebenfalls Anwendung auf Angaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung sämtlicher Beschlüsse."

(74) Art. 416 Strafgesetzbuch:

"Es liegt weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wenn die Tötung und die Körperverletzungen durch die gegenwärtige Notwendigkeit der Notwehr zu den eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Anderen geboten sind."

- Es muss ein Anschlag (auf das Leben, auf die körperliche Unversehrtheit, auf das Schamgefühl oder auf die Freiheit der Person) mit Gewalt gegen Personen (nicht gegen Güter oder Sachen) oder eine unmittelbare Gefahr eines Übergriffs vorliegen.

- Der Übergriff muss rechtswidrig sein (keine Verteidigung gegen rechtmäßige Polizeigewalt).

- Der Angriff muss schwerwiegend sein (aus vernünftiger Sicht der angegriffenen Person).

- Die Verteidigung muss sofort erfolgen (während des Angriffs, nicht während einer Verfolgung, keine Vergeltung).

- Die Verteidigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur begangenen Gewalttat stehen (Frage der tatsächlichen Begebenheiten).

- Die angewandten Mittel müssen notwendig sein (kein Ausweichen möglich, keine mildere Alternative).

(75) KE vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei.

(76) Nummer 50 der Anlage zum KE vom 10. Mai 2006 zur Festlegung des Kodex der Berufspflichten für die Polizeidienste, *B.S.* vom 30. Mai 2006 (d. Übers.: *B.S.* 1. Februar 2007):

"Werden die Mitglieder des Einsatzkaders mit körperlicher Gewalt oder mit einer realen Drohung körperlicher Gewalt gegen sie selbst oder gegen Dritte konfrontiert, haben sie das Recht, aber auch die Pflicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die effizienteste und entschlossenste Weise zu handeln, damit die Gewalt beendet oder verhindert wird

Da sie jederzeit mit Gewalt konfrontiert werden können oder genötigt sein können, Zwang auszuüben, erhalten sie in dieser Hinsicht ein geeignetes körperliches und mentales Training und eine angemessene Ausrüstung. Dies wird ihnen aufgrund der Besonderheiten ihres Dienstes oder aufgrund der ihnen anvertrauten Aufgaben erteilt."

(77) Die Gewaltanwendung ist hier weit auszulegen:

Androhung von Gewalt, Einsatz von polizeilichen Hindernissen, körperliche Gewalt gegen Sachen, Entsendung von Einsatzeinheiten, körperliche Gewalt gegen Personen, Benutzung von Handschellen, Einsatz von Spezialmitteln (Wasserwerfer, ...), Benutzung von Waffen (Schlagstock, Pfefferspray, Tränengas, ...), reaktiver Einsatz von berittener Polizei, Benutzung von Feuerwaffen, usw.